Ausgabe März 2003

Inhalt

Kinder und Jugendkriminalität - ein krimimalpolitisches Schlüsselphänomen im Gravitationsfeld zwischen Kriminalpolitik, Wissenschaft und praktischer Polizeiarbeit

Gedanken zur Kriminalstatistik der Jugendkriminalität

Drogenmissbrauch Minderjähriger - Ergebnis der neuen "Spaßgesellschaft"?

Zur Datenspeicherung nach Freispruch

Plädoyer für den Europäischen Staatsanwalt (nicht im Internet vorhanden)

Der Einsatz optisch-technischer Mittel als Teil einer allgemeinen Sicherheitsstrategie

Aus der Rechtsprechung

Buchbesprechungen

"Kripo"-Schwerpunkt

Kinder- und Jugendkriminalität - ein kriminalpolitisches Schlüsselphänomen im Gravitationsfeld zwischen Kriminalpolitik, Wissenschaft und praktischer Polizeiarbeit

Von
Bernd Walter
Präsident a.D.
Königs-Wusterhausen

1 Kriminelle Karrieren im Zeitalter des Wertewandels

Er beging über 150 Straftaten, davon mindestens 20 Raubtaten. Bevorzugte Tatmittel waren Butterfly-Messer und Baseballschläger. Seine kiminelle Biographie füllt mehrere Ordner. Innerhalb der mehrköpfigen Bande, die er anführte, war seine dominante Rolle als Anführer unbestritten. Die ermittelnde Polizei erklärte, dass sie ihm gegenüber machtlos sei. Von anderen Straftätern unterschied er sich durch die Tatsache, dass er noch nicht 14 Jahre alt und damit strafunmündig war.

In einem Gemeinwesen, das sich offensichtlich zunehmend daran gewöhnt hat, kriminelles Verhalten als soziale Konstante hinzunehmen, sind derartige kriminelle Karrieren nur dann noch eine Schlagzeile wert, wenn auflagensteigernde Besonderheiten hinzutreten. Das ist dann der Fall, wenn der Täter z.B. Ausländer ist und ausgewiesen werden soll. Oder wenn Todesopfer zu beklagen sind wie bei dem Schulmassaker in der Kleinstadt Littleton im US-Bundestaat Colorado oder bei dem Mord an einer Lehrerin in einer Schule in Meißen. Oder wenn die Meldung in anderer Weise medienwirksam ist. Wenn zum Beispiel der Freistaat Bayern mit einem "Schulsheriff-Konzept" gegen notorische Schulschwänzer vorgeht (deren Anteil in Großstädten bei bis zu 15 Prozent der Schulpflichtigen liegt), um präventiv gegen den Einstieg in kriminelle Karrieren vorzugehen.
Die Beschäftigung mit dem Thema Kinder- und Jugendkriminalität ist eine stete Gratwanderung zwischen lauer Beschwichtigungsrhetorik, der Überzeichnung spektakulärer Einzelfälle, der Simplifizierung komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge und der ideologischen Instrumentalisierung der Polizeilichen Kriminalstatistik, wobei jeweils in Abhängigkeit von dem erkenntnisleitenden Interesse die Kinder- und Jugendkriminalität als episodenhaftes, sprich vorübergehendes Phänomen, oder als durchgreifender Destabilisierungsfaktor für die Innere Sicherheit empfunden wird. Und um mit der political correctness nicht in den Konflikt zu kommen, wird die Kriminalität minderjähriger Ausländer erst gar nicht problematisiert (wobei die wenigen vorliegenden seriösen Untersuchungen allenfalls unter Fachleuten diskutiert werden).
Bei der Problemlösung wirken zwei Gruppen kontraproduktiv. Zum einen die Beherrscher des Luftraums über den Stammtischen, die bei spektakulären Gewalttaten Minderjähriger ein härteres Vorgehen gegen "Monsterkids" fordern und reflexhaft die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters fordern (das übrigens in manchen EU-Staaten erst bei 16 Jahren liegt), zum zweiten aber die wohlmeinenden Volkserzieher, die die Kriminalität Minderjähriger für ein allenfalls von den Medien herbeigeredetes Problem halten, das durch die steigende Viktimisierungsfurcht der breiten Bevölkerung überzeichnet wird , und überdies an die segensreiche Wirkung der Spontanbewährung glauben.. Auch hier beweist sich die zeitlose Gültigkeit des grichischen Philsophen Epiktet, der bereits vor 2000 Jahren feststellte, dass nicht die Tatsachen den Menschen verwirren, sondern die Meinungen über die Tatsachen.
Auf fehlende Beurteilungsparameter kann sich keiner berufen. Trotz des hohen Dunkelfelde und der den Fachleuten bekannten Verzerrungsfaktoren sind die Daten der PKS eindeutig genug. Auch gibt es andere Erkenntnisquellen, wie z.B. die Statistik des Bundesverbandes der Unfallkassen über die Zahl der Schüler, die aufgrund tätlicher Auseinandersetzungen zum Versicherungsfall wurden. Bei der derzeitigen Diskussion um die Kriminalität der unter 21jährigen beunruhigt weniger die Gesamtzahl, sondern vielmehr die Tatsache, dass die Täter immer jünger und der Anteil der Gewalttaten immer höher wird. Auch wenn die Gesamtzahl jugendlicher Straftaten im Jahre 1999 geringfügig zurückging,, nahm zwischen 1993 und 1998 die Zahl der in der PKS registrierten Tatverdächtigen im Kinder- und Jugendalter um mehr als ein Drittel zu, bei Kindern fast um annähend um drei Viertel. Nahezu alarmierend ist der Anstieg der Zahl jugendlicher Mehrfach- oder Intensivtäter, also jener jungen Menschen, die eine Vielzahl von Straftaten begehen. Ein derartiger Anstieg devianten Vehaltens erlaubt es nicht, in der kriminalpolitschen Diskussion zur Tagesordnung überzugehen und sich darauf zu berufen, dass der allgemeine Wertewandel und die politischen Umbrüche seit 1990 ihren Preis haben.
Sie erlauben es auch nicht mehr, das kriminelle Verhalten junger Menschen als ubiquitäres und zeitloses Phänomen zu begreifen, das eher ein Produkt der Selbstfindung im Rahmen eines biologisch determinierten Reifeprozesses ist, da doch der junge Mensch erst durch Grenzerfahrung, Normverstöße und andere episodenhafte Lernprozesse die formellen Reaktionen der Gesellschaft kennenlernt und damit seine Sozialisierung erfährt. Diese Form der Devianz als symptomatisch für bestimmte Lebensphasen zu definieren, ist eine unzulässige und realitätsverleugnende Bagatellisierung, die bei der Konzeption rationaler Präventionsstrategien eher kontraproduktiv und dysfuktional wirkt. Auch sollte es der empirischen Nachprüfung der kommenden Jahre vorbehalten bleiben, ob es sich bei jugendlicher Gewaltkriminalität tatsächlich nur um vorübergehendes Verhalten handelt, dessen negative Folgen nicht in das Erwachsenenalter tranferiert werden.
Vielmehr muss im Spannungsfeld zwischen bagatellisierender Ignoranz und emotionsgesteuerter Überdramatisierung eine umfassende Generalinventur im Bereich des Sanktionssystems des Strafrechts und in der Jugendhilfe, aber auch im Bereich der Jugend-, Sozial und Bildungspolitik gemacht werden, um zu erkennen, wo bei der Kursberechnung, in der bisheriger Kriminalpolitik Navigationsfehler begangen wurden. So ist es ein mittlerer Skandal, dass offensichtlich erst jetzt aufgrund der ansteigenden rechtsextremistischen und rassistischen Straftaten die Interdependenzen zwischen Perspektivlosigkeit, Normenerosion, Defiziten im sozialen Umfelds, Permissivtät und wachsender Gewaltbereitschaft problematisiert werden. Im Chor der Sicherheitspolitiker, Sozialwissenschaftler, Juristen und Kriminologen sollten insbesondere die in der polizeilichen Jugendhilfe und in der Prävention eingesetzten Polizeibeamten deutlicher ihre Stimmen erheben,

denn als Hauptakteure im Umgang mit Jugenddelinquenz können sie mit ihrer Erfahrung wesentlich zu einer realistischeren Bewertung des Problems beitragen, zumal die Polizei ohnehin als ultima ratio bei gesellschaftspolitischen Fehlentwicklungen agieren muss. Auch sollte sie selbstbewußter ihre Positionen gegenüber Wissenschaft und Politik vertreten, denn oft verhält sich die Theorie zur Praxis wie ein Kochbuch zur angebrannten Erbsensuppe. Entgegen landläufiger Meinungen ist die Polizei auch weit über eine Position hinaus, bei der die Eigentümlichkeit der Kinder- und Jugenddelinquenz auf eine einzige Variable oder einen Schlüsselbegriff reduziert wird.

2 Begriffe und Zahlen

Auch in der Kriminalpolitik empfiehlt sich wie bei jeder Beurteilung der Lage zunächst eine Faktensammlung und eine Abgrenzung der Begriffe. Man verhindert dadurch nicht nur, dass man aneinander vorbeidiskutiert, man entgeht auch der Gefahr, Jugendkriminalität als entwicklungsbedingte Devianz abzutun, der man am ehesten mit chancenverbessernden und integrierenden Maßahmen begegnet. Zunächst zu den Begrifflichkeiten. In der Fachliteratur ist die Terminologie recht diffus, da zum Teil Begriffe kritiklos aus der amerikanischen Sozialwissenschaft adaptiert wurden. So wurde unter anderem der Begriff der "juvenile delinquency" importiert und damit häufig Kinder- und Jugenddelinquenz sowie Kinder- und Jugendkriminalität synonym gebraucht. Tatsächlich ist aber Kinder- und Jugenddelinquenz ein Begriff der Kriminologie, der dissoziales Verhalten und jugendspezifische Unbotmässigkeiten und Bagatelldelikte wie Schulschwänzen, Schwarzfahren, Alkoholmissbrauch, Vandalismus und ähnliche ubiquitäre Erscheinungsformen umschreibt. Kinder- und Jugendkriminalität hingegen sind rechtliche Kategorien. Kinderkriminalität sind Handlungen von strafunmündigen Personen (§ 19 StGB), die, von Strafmündigen begangen, Straftaten sind. Jugendkriminalität umfasst strafbare Handlungen von Jugendlichen (zur Tatzeit 14 bis 18 Jahre) oder von Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre).Jugendliche und Heranwachsende sind in unterschiedlicher Weise bedingt verantwortlich (vgl. §§ 1,3,105 JGG). Dabei muss hingenommen werden, dass überwiegend die etikettierenden Begriffe des Erwachsenenstrafrechts verwendet werden.
Die deutliche Tendenz der Verlagerung von Kriminalität auf jüngere Menschen wird die Kriminalpolitik dazu zwingen, sich um eine zuverlässigere Erfassungsmethodik dieses Deliktsfeldes zu kümmern. Gerade bei der Kinderkriminalität ist das vorliegende Material erschreckend ungenau. Die PKS, deren Fehlerquellen und Verzerrungsfaktoren ohnehin bekannt sind, registriert nur einen Bruchteil der Delikte junger Straftäter, das Dunkelfeld beträgt ein Mehrfaches der offiziell registrierten Kriminalität und kann nur unvollkommen über Kohortenforschung und vergleichenden Analysen zwischen den vorliegenden Statistiken sowie von Dunkelfeldbefragungen aufgehellt werden. Bei der Rauschgiftkriminalität werden vermutlich weniger als 5 % der Straftaten registriert, bei strafbaren Handlungen von Jungtätern gegen Jugendlichen ist die Anzeigebereitschaft gering. Die Wahrscheinlichkeit , als Straftäter erfasst zu werden, steigt mit der Tatschwere bzw. der Häufigkeit der Begehung. Es wäre jedoch unseriös, trotz erkannter Schwachstellen den Aussagewert der Zahlen der PKS in Zweifel zu ziehen, denn die Tendenzen, die hierdurch signalisiert werden, sind ernst genug. Und im übrigen kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass die tatsächliche Kriminalität Jugendlicher höher ist, als die, die statistisch erfasst wird. Allein schon wegen dieser Tatsache sollte man mit generalisierenden Schlussfolgerungen vorsichtig sein wie z.B., dass zwar die Gewalttaten zugenommen, jedoch die durchnittliche Tatschwere als Resultat von Schadenshöhe und Verletzungsfolgen abgenommen haben. Und den gesamten Anstieg einfach als Resultat erhöhter Anzeigebereitschaft zu begreifen, ändert am Problem nichts und lässt sich auch nicht beweisen.
Die nackten Zahlen sind , wenn auch aus den ausgeführten Gründen bei weitem nicht umfassend , gleichwohl signifikant. Im Jahre 1999 wurden 114 143 Kinder und 213 812 Jugendliche als Tatverdächtige registriert. Wenn auch diese Zahl geringfügiger war als im Vorjahre, ist kein Grund zur Entwarnung gegeben, denn der langfristige Anstieg in den letzten Jahren gibt Anlass zur Besorgnis, zumal er immer mehr in den Blickpunkt einer von Viktimisierungsfurcht geplagten Öffentlichkeit gerät. Besonders beunruhigen die strafrechtlichen Verstöße strafunmündiger Minderjähriger, die z.B. von rund 131 000 Registrierungen im Jahr 1996 auf 144 260 im Jahr 1997 gestiegen sind, wobei hierbei Besonderheiten wie zunehmende Abhängigkeit von Sucht- oder Betäubungsmitteln nicht besonders zum Ausdruck kommen. Auch darf nicht unterschlagen werden, dass ca. 22 % der als Tatverdächtige im Jahr 1999 registrierten Kinder und Jungendlichen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten (der Anteil der gleichaltrigen Bevölkerung betrug 10 %).
Dass es sich bei den vielbeschworenen Steigerungswerten nicht um Horrormeldungen interessierter Kreise handelt, belegen die nackten Zahlen: Zwischen 1993 und 1999 stieg die Zahl der tatverdächtigen deutschen Kinder um rund 86 %, die Tatverdächtigenzahl der deutschen Jugendlichen um 63 %. Im Fokus der öffentlichen Diskussion steht nicht so sehr die

Diebstahlskriminalität (insbesondere Ladendiebstähle), die rund 50 % der registrierten Kriminalität von Kindern und Jugendlichen ausmacht, sondern die zunehmende Gewaltbereitschaft, die signifikant überproportional ist. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Raubstraftaten und qualifizierte Körperverletzungsdelikte. So stieg im Bundesland Baden-Württemberg zwischen 1990 und 1999 die Gewaltkriminalität um 121 %, wobei mit 420 % die höchste Steigerungsrate bei den Kindern registriert wurde.

3 Von der Schwierigkeit, Ursachen zu erkennen

Viele Erklärungsansätze für Kinder- und Jugendkriminalität sind genauso apodiktisch wie banal und offenbaren, wie wenig Kriminologie und andere Disziplinen der Sozialwissenschaften zur Lösung von gesellschaftlichen Phänomenen beigetragen haben. Überdies wird bei den Erklärungsansätzen zuweilen die Kriminalitäts- und Gewaltproblematik vermengt oder gleichgesetzt. Zumindest hat der zwischenzeitlich einsetzende wissenschaftliche Skeptizismus bewirkt, dass ein so hochkomplexes soziales Phänomen wie Jugendkriminalität nicht mehr nur eindimensional oder monokausal erklärt wird. Das ist aber auch der kleinste gemeinsame Nenner, denn ansonsten bewegen sich die Erklärungsansätze in einem weitem Kontinuum von der Überbetonung äusserer Einflüsse bis zur genetischen Disposition und wer sich überhaupt nicht festlegen will, bezweifelt generell das Design einer kriminologischen Weltformel oder vermutet die Genesis von Kriminalität in einem langwierigen sozialen Prozess mit so vielen Variablen, dass eine wissenschaftliche Aufhellung nicht möglich ist. Den meisten Erklärungsansätzen ist gemeinsam, dass sie nur Teilfolgen erklären, Behauptungen aufstellen, die empirisch kaum nachprüfbar oder so abstrakt sind, dass sie für die polizeiliche Praxis nicht verwertbar sind.
Die häufig anzutreffende Überbetonung sozialer Defizite als äussere Einflussfaktoren führt nicht weiter und lenkt sogar von den eigentlichen Ursachen ab. Jugendarbeitslosigkeit, fehlende Perspektiven, Ausgrenzung, defizitäre Wohungsbedingungen, der Einfluss von Gleichaltrigen aus den sogenannten peer groups und Erziehungsdefizite (broken homes) können, müssen aber nicht Ursache von sozialer Fehlanpassung in Form von Kriminalität oder Gewaltbereitschaft sein. Der Großteil Jugendlicher ohne Beschäftigung oder Lehrstelle ist eben nicht kriminell. Auch kann rational nicht nachvollzogen werden, dass unter dem Aspekt der angeblich erforderlichen Einwanderung von Fachkräften in Hinblick auf die Geburtsdefizite in Deutschland ein initiativer und reformfähiger Staat offensichtlich nicht in der Lage ist, eine durchgreifende Qualifizierungsoffenive für arbeitslose Jugendliche zu starten. Offensichtlich müssen aber weitere Faktoren kumulativ oder additiv hinzutreten, um ein deviantes Verhalten zu induzieren. Eine nur auf eine soziale Mängellage verengte Ursachenforschung suggeriert das Vorhandensein schichtspezifischer Zugangsblockaden, die jugendliche Angehörige einer bestimmten Schicht bei der Teilhabe an den ökonomischen Segnungen unserer Gesellschaft benachteiligen. Sie spiegelt sogar eine Scheinlösung dahingehend vor, dass man Jugendkriminalität dadurch beseitigen kann, indem man genügend Ausbildungs- und Arbeitsplätze bereitstellt, wodurch sich das Problem dann von allein erledigt. Allerdings waren in den USA Präventionsprogramme, die sich allein auf die Idee der unterschiedlichen Zugangschancen gründeten, nicht allzu erfolgreich.
In der Fachwelt herrscht Übereinstimmung dahingehend, dass gewisse Risikofaktoren den Weg in eine kriminelle Karriere begünstigen. Hierzu zählen Dispositionen in der Person des Jugendlichen selber (z.B. Defizite in der Sozialisierung, Aggressivität, Impulsivität, Schulversagen) sowie in seinem biografischen Umfeld (wie z.B. soziale Randlage, ,familieninterne Gewalterfahrungen, Bindung an subkulturelle Randgruppen, Fehlen stützender Modelle, defizitäre Wertevermittlung, fehlende soziale Kontrolle). Weitgehend unbestritten ist auch die Tatsache, dass Alkohol oder andere Suchtmittel sowie Leichtsinn, Abenteuerlust und bestimmte Bewährungsrituale in der Gruppe Auslösungsfaktoren bei bestimmten Delikten wie Ladendiebstahl, Vandalismus und Sachbeschädigung sind.
Der Anstieg von Kriminalität und Gewaltbereitschaft gerade in den letzten zehn Jahren wird dadurch allein aber nicht erklärt. Vermutlich wirkt der sattsam diskutierte Prozess des Wertewandels -in vielen Fällen eher Werteerosion oder Werteverlust- kriminalitätsbeschleunigend in einer Gesellschaft, in der Spaß, Bindungslosigkeit, materielle Güter und Konsumorientierung, aber auch Ellbogenmentalität , Entsolidarisierung und Hochwertung von Gehältern und Statussymbolen dazu führen, dass sich Jugendliche bereits ausgegrenzt, unterprivilegiert oder im sozialen Abseits fühlen, wenn sie bestimmte Designerkleidungsstücke nicht besitzen, um sie dann ohne erkennbares Unrechtbewusstsein auf kriminellen Wegen beschaffen. So vermuten denn auch einige Kriminologen, dass wir uns auf dem Weg zu einer Winner-Loser-Gesellschaft befinden, deren Differenzierungsmerkmale offensichtlich der nicht immer uneingeschränkte Zugang zu Konsumgütern ist. Andererseits suggeriert eine aggressive Werbeindustrie, dass selbst teuere Ausnahmegüter Bestandteile der existenziellen Grundbedürfnisse sind und bauen damit einen Konsumdruck auf, dem sich mancher normenschwache Jugendliche nicht entziehen kann mit dem Ergebnis, dass er materiellen Erfolg ausserhalb der durch die Sozialordnung

vorgegebenen legalen Mittel sucht. Wenn aber bereits derartige Mängellagen als kriminogene Faktoren wirken, dann haben Staat, Gesellschaft und alle wertevermittlenden Sozialisationsinstanzen einschliesslich Elternhaus und Schule gründlich versagt. Wenn beide Elternteile sich selbstverwirklichen wollen und überdies dem Fetisch Karriere nachrennen, bleibt kaum Gelegenheit, Kinder in die Welt zu setzen oder, so welche vorhanden sind, soziale Kompetenz zu trainieren. Betrachtet man unter diesem Aspekt bestimmte Teilbereiche unseres Zusammenlebens, so entdeckt man erste Formen sozialer Desorganisation und sozialstruktureller Pathologie, ein Phänomen, das eigentlich als Alarmzeichen hoher Priorität gelten sollte, sind doch derartige Prozesse in aller Regel irreversibel. Derartige Befunde sind z.B. die Tatsache, das bestimmte Formen der Bagatellkriminalität sowie die Verrohung der Sitten im öffentlichen Verkehrsraum offensichtlich als soziale Selbstverständlichkeiten hingenommen werden und die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt immer niedriger wird. Hierzu zählt aber auch, dass ausgerechnet in dem als integer apostrophierten öffentlichen Dienst die Zahl der Straftaten und Korruptionsfälle nicht nur zunimmt, sondern dass dieser Vorgang auch damit bagatellisiert wird, dass der öffentliche Dienst ein Spiegelbild der Gesellschaft ist (was er in vielen Fällen eben nicht ist). Inwieweit in diesem Prozess der Normenerosion, der zunehmend auch mit einer Geringschätzung des staatlichen Gewaltmonopols verbunden ist, als auslösende Faktoren die sogenannten Emanzipierungskampagnen der 68er und die von ihnen induzierte antiautoritäre Erziehung eine Rolle spielen, ist aus mannigfachen Gründen noch nicht untersucht worden. Gleiches gilt für die steigende Tendenz zur Tolerierung sozialer Auffälligkeiten, wobei häufig ein schleichender Übergang zur Permissivität zu verzeichnen ist. Alles in allem scheint es sich zu lohnen, die Defizite und Versäumnisse in den gesellschaftlichen Lernprozessen der letzten Jahrzehnte etwas näher zu untersuchen.
Wie schwierig eine Ursachenaufhellung generell ist, beweist auch die Tatsache, dass man selbst bei dem Dualismus von schulischem Versagen und delinquentem Verhalten nicht sicher weiß, was Ursache und was Wirkung ist. Auch der radikale Etikettierungsansatz des labeling approach, wonach Delinquenz ein Resultat der selektiven Sanktionierung durch die Instanzen der formellen Sozialkontrolle ist, wurde zwischenzeitlich wieder auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt, denn er konnte in seiner Allgemeinheit empirisch nicht bestätigt werden. Um die Aktionsbündel, Syndrome und Zusammenhänge beim Entstehen von Jugendkriminalität aber wirksam ergründen zu können, bedarf es einer langfristigen und differenzierten Ursachenanalyse in überschaubaren Bereichen, in denen die Vielzahl der mitwirkenden Faktoren zumindest ansatzweise definiert werden kann. Selbst dann werden kriminelle Karrieren auftreten , bei denen die auslösenden Faktoren nicht nachgewiesen werden können, zumal die Wirkung der geheimen Miterzieher wie Modetrends, Medien und Beziehungsgruppen kaum abstrahiert werden können. Die Beteiligten sollten zur Kenntnis nehmen, dass trotz aller Wissenschaftsgläubigkeit unser Wissen über das Entstehen von Jugendkriminalität gering geblieben ist und die kontroverse Diskussion über die Ursachenzusammenhänge uns noch lange beschäftigen wird.. Mehrfaktorielle Denkansätze mittlerer Reichweite können allenfalls belegen, dass die Kombination bestimmter Faktoren in bestimmten Situationen die Auslösung krimineller Handlungen bei Jugendlichen bewirken kann, aber nicht zwingend muss. Dass dabei kriminologische Theorien auch einem modischen Verfallsdatum unterliegen ist ein Schicksal, das sie mit anderen sozialwissenschaftlichen Theorien teilen.
Die steigende Gewaltbereitschaft Jugendlicher ist ein besonderes Segment der heutigen Diskussion um Jugendkriminalität und wird -wie zur Zeit die hilflose Debatte um Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus zeigt-, noch für längere Zeit von beängstigender Aktualität bleiben. Obwohl Abhandlungen über die Gewaltexegese zwischenzeitlich mittlere Bibliothekssäle füllt, wissen wir nur, dass wir nichts wissen.

4 Crashkids, Vandalismus , Graffiti und Gewalt in der Schule - die Besonderheiten eines Deliktsfeldes zwischen Episode und Verfestigung

In keiner Diskussion über die Kriminalität junger Menschen fehlt der Hinweis auf den episodenhaften Charakter dieser Kriminalitätsform, deren Ursachen oft Abenteuerlust, pubertäre Anpassungsschwierigkeiten , enthemmende oder stimulierende Gruppenrituale oder prestigeerhöhende Mutproben (z.B. S-Bahn-Surfen oder illegale Autorennen) sind und dass es keinen signifikanten Zusammenhang gäbe zwischen krimineller Auffälligkeit in frühen Jahren und einer späteren kriminellen Karriere. Damit wird umständlich die Möglichkeit umschrieben, dass Frühkriminalität im Zeitkorridor des Erwachsenwerdens gleichsam Schrittmacherfunktion oder Auslösungsmechanismus für ein Abgleiten in Kriminalität sein kann. Das Ganze wird dann noch mit dem bagatellisierenden Hinweis versehen, dass nahezu jeder Jugendliche im Frühstadium in irgendeiner Form gegen strafrechtliche Normen verstoßen hat, wobei es sich hier gleichsam um eine bestimmt Form von Grundbefindlichkeit handelt, die lediglich Episode im Übergang ist. Auch wenn es

für diesen Erklärungsansatz in Deutschland keine verlässlichen empirischen Befunde gibt, dürfte er wohl generell zutreffend sein. Andererseits erlaubt er es jedoch nicht, in Hinblick auf das Phänomen steigender Kriminalität junger Menschen und wachsender Gewaltbereitschaft sowie das Absinken des Einstiegsalters in kriminalität zur Tagesordnung überzugehen. Dabei sollte mit besonderer Sensibilität registriert werden, dass offensichtlich eine erodierende Normen- und Wertearchitektur bei Kindern und Jugendlichen die Hemmschwelle zu Anwendung von Gewalt sinken lässt, mehr noch: Gewalt wird offensichtlich als legitimes Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen interpretiert. Dies gilt insbesondere in einem Bereich, der jahrzehntelang als besonderer Schutz- und Überwachungsraum empfunden wurde, nämlich in der Schule.
Kinder- und Jugendkriminalität sind stets Produkte des Zeitgeistes. Meinte man lange Zeit feststellen zu können, dass es keine jugendspezifische, sondern nur jugendtypische Kriminalitätsformen gibt, muss dieses Urteil jetzt revidiert werden. Die Handlungen der crash kids, das sogenannte joy-riding, aber auch die Masse der Graffiti-Straftaten sind jugendspezifisch. Jugendkriminalität mit den Maßstäben der Erwachsenenkriminalität messen zu wollen, ist problematisch, da gerade dieses Deliktsfeld häufig mit Verwerfungen in der gesellschaftlichen Entwicklung einhergeht. Typisch hierfür sind die rassistischen, antisemitischen und rechtsextremistischen Ausschreitungen der jüngsten Zeit insbesondere aus der Skinheadszene, die offensichtlich zunehmend jugendlichen Gewaltdelikte bisheriger Provenienz wie Vandalismus, Rockertum und Hooliganismus den Rang ablaufen. Bezeichnend ist hier wie da die Hilflosigkeit von Politik und Wissenschaft bei der Ursachenanalyse, obwohl in Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Guben genügend Fanale gesetzt wurden. Wenig oder gar nicht geklärt ist auch , inwieweit die teilweise Verzeichnung der Vorgänge in den Medien verstärkend auf diese Form delinquenten Verhaltens wirkt.
Jugendspezifisch ist auch die Tatsache, dass im jugendlichen Alter eine Vielzahl von Straftaten in bestimmten Gesellungsformen begangen wird, die nicht nur prestigefördernde Aktionen provozieren, sondern auch durch das Prinzip der kollektiven Verantwortungslosigkeit kein Unrechtsbewußtsein aufkommen lassen. Während echte Bandenbildung eher bei nichtdeutschen Jugendlichen zu beobachten ist, herrschen bei deutschen Jugendlichen eher Cliquenbildung und andere lockere Zusammenschlüsse vor, die sich zu subkulturellen Gesellungsformen verfestigen können. Derartige Formen sind gleichsam ein Surrogat für fehlende persönliche Beziehungen, ausbleibende Wertschätzung und Desorientierung und entstehen insbesondere dann, wenn soziale Beziehungsgruppen wie Familie, Schule oder Freizeitgruppen fehlen oder sich auflösen. Der Rückzug in derartige Gruppierungen als Beziehungssubstitut läßt sich häufig dann beobachten, wenn die Beziehungen im Elternhaus nachhaltig gestört sind, wie dies bei Spätaussiedlerfamilien und ausländischen Familien häufig der Fall ist. Es handelt sich im übrigen hierbei nicht um eine Frage der Staatsangehörigkeit oder des Passes, sondern vielmehr um Probleme misslungener Integration aufgrund individueller und gesellschaftlicher Mißstände. Derartige Defizite bedürfen der besonderen Beobachtung und Auswertung und auch selbstauferlegte Tabus sollten im Rahmen der unvermeidlich kommenden Zuwanderungsdiskussion die bereits vorliegenden kiminalpolitischen Befunde nicht außer acht lassen. Aufgabe einer verantwortungsvollen Sicherheitspolitik ist es nämlich auch, auf Frühwarnsignale zu achten. So sind nicht nur junge Migranten bei Gewaltdelikten überrepräsentiert, auch die Gewaltdelikte bei Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Ethnien steigen. Junge Türken treten besonders hervor. Unter dem Integrationsaspekt sollte insbesondere das Faktum beunruhigen, dass die Gewaltneigung junger Migranten mit zunehmender Aufenthaltsdauer steigt.
Die deliktischen Schwerpunkte junger Straftäter sind Eigentumsdelikte, Sachbeschädigungen, Körperverletzung und verwandte Gewaltdelikte., wobei die prozentualen Anteile altersabhängig und regional abweichen. Bestimmte Straftaten wie Vergewaltigung, Betrug, Urkundenfälschung treten verhältnismässig selten auf, bestimmte Straftaten wie Straßenverkehrs- und Rauschgiftdelikte variieren altersabhängig. Auch wenn männliche Täter noch überrepräsentiert sind (und es wohl auch bleiben), steigt der Anteil weibliche Straftäter im Jugendbereich. Die Kinderkriminalität, so sie denn überhaupt erfasst wird, ist von signifikanter Verengung auf die Deliktsgruppen Diebstahl und Sachbeschädigung bestimmt und belegt die Annahme, dass es sich hierbei im wesentlichen um ein Sozialisationsproblem handelt, da die Motive überwiegend Neugier, Erlebnisdrang, Abenteuerlust oder ein Mangel an Normbewußtsein sind.. Wird jedoch ein derartiges Verhalten bagatellisiert und werden durch geeignete Gegenstrategien weder sozialkonformes Verhalten noch Einsicht eingeübt, besteht die Wahrscheinlichkeit der sozialer Desorganisation und des Abgleitens in subkulturelles Milieu. Kinder müssen Grenzen aufgezeigt werden, erzieherische Apathie ist fehl am Platz.

5 Kurskorrektur

Mit Kinder- und Jugendkriminalität beschäftigt sich eine Vielzahl von Akteuren, unter denen die Polizei mit Sicherheit einer der bedeutensten , aber auch mit dem schwierigsten Tätigkeitsfeld ist, bewegt sich

doch ihre Arbeit im Gravitationsfeld zwischen der repressiven Jugendsachbearbeitung als Summe aller Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit dieser Altersgruppe und der Prävention. Positiv ist zu vermerken, dass im Zuge der allgemeinen Präventionsdebatte auch im Bereich der Kriminalität jugendlicher Täter zunehmend die Verhütung gleichberechtigt neben die Kontrolle tritt, wobei die Polizei wohl als erste erkannt hat, dass allein die intensivierte Repression kein zukunftsweisender Lösungsansatz ist.. Dabei ist neben der realistischen Beurteilung der eigenen professionellen Möglichkeiten vorsichtiger Skeptizismus angesagt, da Kinder- und Jugenddelinquenz als Ergebnisse eines langwierigen sozialen Prozesses nur durch komplexe und integrierte Verhaltensänderungsprogramme beeinflusst werden kann, deren Hauptträger Familie, Schule und Peergruppen sind. Zu diesen Gruppierungen muss die Polizei Zugang finden, wobei sie zwei Faktoren bei der Implementierung ihrer Programme zur Kenntnis nehmen muss. Zum einen erreicht sie aufgrund ihrer Funktion und ihrer rechtlichen Gebundenheit schnell die Grenzen ihrer präventiven Bemühungen, zum anderen fehlt jedwede aussagekräftige Evaluierung bisheriger Programme, so dass man in vielen Fällen bedauernd konstatieren muss, dass oft mehr guter Wille und reformerisches Engagement als zutreffende Lagebeurteilung und wissenschaftliche Absicherung im Spiel sind. Isolierte simple polizeiliche Beeinflussungsmaßnahmen reichen nicht mehr aus, da es sich bei der Prävention um eine hochkomplizierte gesellschaftliche Querschnittsaufgabe handelt. Überdies fehlen eine gesamtgesellschaftliche Strategie der polizeilichen Jugendarbeit und umfassende jugendadäquate kriminalpolitische Programme, wofür bereits die unterschiedliche Schwerpunktsetzung in den einzelnen Bundesländern beredter Beleg ist.
In der polizeilichen Jugendarbeit und bei jeder Form sozialen Trainings sind in besonderem Maße Professionalität, Kompetenz, Berufserfahrung, pädagogisches Geschick, Sensibilität für besondere gesellschaftliche Phänomene und die Bereitschaft zum Diskurs mit allen involvierten gesellschaftlichen Institutionen gefragt, unabhängig davon, ob letztere polizeigeneigt sind oder nicht. Das Ausbleiben messbarer Erfolge darf nicht zur Demotivation führen, denn auch bei der polizeilichen Jugendarbeit gilt das Prinzip der Nachhaltigkeit. Diese Forderung muss sich in der Personalauswahl, in der Dienstpostenbewertung, in der organisatorischen Zuordnung sowie in der Aus- und Fortbildung niederschlagen. Entsprechend qualifizierte und bewertete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch in der Lage , im Ensemble von Jugendrichtern, Staatsanwälten, Jugendhilfseinrichtungen und andere sozialen Diensten ihre Fach- und Sozialkompetenz sowie praktischen Erfahrungen offensiv zur Geltung zu bringen und bei der Krisenintervention mitzuwirken.. Zwar kann die Polizei keine Jobbörsen, Freizeiteinrichtungen und Jugendtreffs finanzieren, aber sie kann Zusammenhänge aufzeigen zwischen deprivierten Lebenslagen und dem Entstehen von Jugendkriminalität, sie kann nachweisen, unter welchen Bedingungen Cliquen und andere Gesellungsformen als Vehikel zur sozialen Stabilisierung, Selbstorganisation und Persönlichkeitsbildung dienen oder dem Entstehen von Gruppenkriminalität Vorschub leisten. Sie kann in dem Streit vermittelnd eingreifen, ob es sinnvoll ist, das allgemeine Strafrecht auf Heranwachsende auszudehnen oder generell das Jugendstrafrecht auf Heranwachsende anzuwenden ist. Sie kann ihren Sachverstand einbringen, wenn über den Zusammenhang von Rückfallhäufigkeit und Jugendstrafe, über Diversion, über geschlossene Heime, über Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich diskutiert wird. Von allen gesellschaftlichen Institutionen verfügt die Polizei aufgrund ihrer Erfahrung und ihres statistischen Materials über die geeignetsten Frühwarnsysteme, um allgemeine Verwerfungen, Schwachstellen und jugendtypische Störungen des sozialen Friedens zu registrieren und zu analysieren.
Im Zeitalter zunehmender Spezialisierung und Professionalisierung sind derartige Chancen jedoch nicht zum Nulltarif zu haben. Die Komplexität der Funktionsfelder der polizeilichen Jugendarbeit erfordern daher eine hochqualifizierte interdisziplinäre Fortbildung, die neben den polizeifachlichen Aspekten und den rechtlichen Besonderheiten ein gesichertes Grundlagenwissen in einer Vielzahl von Sozialwissenschaften umfassen muss. Der bei der Polizei so häufig diskutierte Dualismus zwischen Theorie und Praxis kann dabei in besonderer Weise erkenntnisfördernd wirken, wenn bei Vertretern beider Spezies die nötige Akzeptanz vorhanden ist.

6 Die Polizei muss offensiver werden

Auch wenn die Feststellung, dass es zur Bekämpfung von Jugendkriminalität weder einen Königsweg noch Patentrezepte gibt, eine banale Binsenweisheit ist, hält offensichtlich der Gesetzgeber in vielen Fällen Strafverschärfungen und eindimensionale legislatorische Regelungen für den einzig möglichen Lösungsansatz. Die staatliche Hilflosigkeit bei der derzeitigen Debatte um die Gründe für jugendliche Gewaltbereitschaft und Rassismus beweisen hinlänglich, dass die Massenproduktion von Gesetzen noch lange kein Qualitätsmaßstab für Wertebewusstsein und Gesetzestreue ist. Aber auch die Bagatellisierung von Kinder- und Jugendkriminalität als episodenhafte Grenzerfahrung verschleiert die Gefahren für die innere Sicherheit und destabilisiert das Sicherheitsempfinden von Bürgerinnen und

Bürger, wenn Jugendgewalt und Jugendkriminalität als soziale Konstanten achselzuckend registriert werden. Wissenschaft und Forschung haben zur Lösung der Probleme herzlich wenig beigetragen. Ein bemerkenswertes Beispiel für den Dissens zwischen Theorie und Praxis ist die Interpretation des § 105 Abs. 1 JGG, d.h. die Frage, inwieweit auf Heranwachsende Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Zahlreiche Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, allerdings scheinen die zur Zeit vorhandenen empirischen Belege eher dünn zu sein. So mußte z.B. in der Drucksache 14/4113 die Bundesregierung aufgrund einer Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU bekennen, dass die Rückfallsquote nach Entlassung aus einer Heimunterbringung sowie über Straffälligkeit Jugendlicher nach Teilnahme an einer erlebnispädagogischen Maßnahme nicht bekannt sind. Zwei bemerkenswerte Beispiele für das Evaluierungsverständis in diesem sensiblen und kostenintensiven Bereich. Selbst gutgemeinte kriminalpolitische Thesen, wonach die Bereitstellung ausreichender Arbeits- und Ausbildungsplätze ein optimales Delinquenzverhütungsprogramm sind, sind zwar medienwirksam, nichtsdestotrotz ignorieren sie die Komplexität der Verursachungsfaktoren von Kinder- und Jugendkriminalität. Im übrigen ist es ein bemerkenswertes Phänomen deutscher Kriminalpolitik, dass sie sich in der öffentlichen Diskussion als ein Trümmerfeld widersprechender Meinungen darstellt, auf dem sich neben vielen selbsternannten Experten eine Fülle von Sozialiwssenschaftlern tummelt, deren offensichtliches Interesse nur darin besteht, durch besonders pointierte Gegenmeinungen zitierfähig zu werden. So sind auch die jüngsten gesetzgeberischen Initiativen weniger von dem Willen bestimmt, konsensfähige Strategien zu entwickeln, als vielmehr von dem Impetus gesteuert, Recht zu behalten. Trotz besorgniserregender Steigerungsquoten in bestimmten Deliktsbereichen der Kinder- und Jugendkriminalität werden Lösungsmöglichkeiten wie z.B. die Erweiterung der Eingriffe in das Personensorgerecht nacht § 1666 BGB, die Einführung des Einstiegsarrestes oder von Meldepflichten, die Erweiterung des Beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 StPO (z. Z. nach § 79 Abs. 2 JGG bei jugendlichen Straftätern unzulässig), die Verhängung eines Fahrverbotes als Zuchtmittel, die Möglichkeit des Erlasses von Vorführungs- oder Haftbefehlen im sogenannten vereinfachten Jugendverfahren und die Änderung der strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender im Sinne der regelmäßigen Anwendung des Erwachsenenstrafrechts erbittert kontrovers diskutiert, obwohl sich unter Polizeipraktikern schon lange mehrheitsfähige Positionen abzeichnen.
Im Rahmen der zur Zeit entstehenden Präventionsnetzwerke ist die Polizei durch Erfahrungswissen, Ausbildung und umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten prädestiniert, an einer zukunftsfähigen Jugendkriminalprävention mitzuarbeiten. Dazu bedarf es selbstbewußter Akteure, die sich der Unterstützung ihrer Vorgesetzten und Dienststellen so sicher sind, dass sie im Wirkgefüge von Kriminalpolitik, Wissenschaft, Eltern und Schule, öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie von Rechtsprechung und Staatsanwaltschaft offensiv und kompetent die Auffassung der Polizei vertreten. Die Definition dessen, was rationale Kriminalpolitik ist, scheint zur Zeit immer noch auf Gruppen beschränkt zu sein, die das Welterklärungsmonopol für sich gepachtet haben und bei ihren sogenannten Diskursen die Polizeipraxis häufig übergehen. Dies sollte nicht unbedingt bei der längst fälligen Bestandsaufnahme der kriminalpolitischen Wirksamkeit des JGG und der offensichtlichen Umsetzungsdefizite perpetuiert werden. Sechzehn föderale Polizeiorganisationen und zwei Bundespolizeien bieten Gewähr für Meinungsvielfalt, plurale Denkansätze und konstruktive Problemlösung..

(Stand Mai 2001)

"KRIPO"-SCHWERPUNKT

Gedanken zur Kriminalstatistik der Jugendkriminalität

Drr. Alfred Stümper
Landespolizeipräsident i.R.
Waldenbuch

In aller Regel ist es immer wieder das Gleiche: Wenn ein Kriminalitätsbereich angesprochen wird, schaut man als erstes in die Statistik: Häufigkeitsziffer, Aufklärungsquote, geografische Unterschiede, Altersgruppen, Staatsangehörigkeit usw. Und dies nicht zu Unrecht. Denn unsere Kriminalstatistik

wurde, wie bekannt, von einem bloßen internen Arbeitsnachweis mit schematischer Zuordnung zu den einzelnen juristischen Straftatbeständen durch vielfache kriminologische Komponenten zu einem Instrument verfeinert, das eine wesentliche Hilfe bei der Bewertung kriminellern Geschehens ist. Es gibt zwar weniger her, als man gemeinhin so glaubt, aber es ist und bleibt noch der beste "Fiebermesser" mit beachtlichem Indikationswert.

Aber auch nicht mehr!
Nun haben es Zahlen an sich, dass sie etwas "Handfestes" sind. Ihnen kommt vor allem auch im Medienbereich ein erstaunlicher Informations- und Neuigkeitswert zu. Sie werden geschrieben, multipliziert, eingehend diskutiert und natürlich auch politisch instrumentalisiert. Und wohl unvermeidbar kommt es in einer Mediendemokratie darauf an, die Dinge auf einer gewissen vereinfachenden Schlagwortebene "rüberzubringen". Für die Insider aber, denen die verantwortliche Aufgabe einer gediegenen Aufbereitung der eigentlichen Probleme obliegt, ist indes ein Doppeltes wichtig. Zum einen müssen sie sich über den eigentlichen Aussagewert entsprechender statistischer Zahlen im klaren sein, und zum anderen müssen sie - soweit irgendwie möglich - das zu erkunden suchen, was sich hinter den einzelnen Straftaten und kriminellen Vorfällen verbirgt. Allein schon die Tatsache, dass in etwa nur die Hälfte der Straftaten aufgeklärt wird - und zwar meist die "einfacheren" -, weist auf den begrenzten Aussagewert der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse hin. So ist es schon verfehlt, aus der Struktur der Tatverdächtigen so ohne weiteres auf die Struktur der Täter insgesamt zu schließen. Oder wir wissen ja auch, dass dem Jubel über eine hohe Aufklärungsquote eigentliche immer wieder ein Bedauern über ein hohes Dunkelfeld vorausgehen müsste und umgekehrt: So wie bekanntlich beim Betrug die Aufklärungsquote aber auch das Dunkelfeld sehr hoch sind, sind beim Diebstahl Aufklärungsquote und Dunkelfeld nieder.

Da aber die Kriminalstatistik und mit ihr die Kriminalitätsanalyse kein Selbstzweck sind, sondern in erster Linie dazu dienen sollen, Ursachen der Kriminalität zu erkennen und uns damit auf Bekämpfungsmöglichkeiten hinzuweisen, muss man hinter die Zahlen an der Oberfläche sehen, also tiefer gehen. Dies gilt in besonderer Weise gerade für die Jugendkriminalität! Nicht nur, weil wir es hier - jedenfalls abstrahiert - mit unserem "kriminellen Nachwuchs" zu tun haben, sondern weil sich hier ganz allgemein die Felder und Formen zeigen, die das Kriminalitätslagebild der Zukunft entscheidend prägen und weitgehend auch bestimmen werden. Unvermeidlich wird der Weg dabei aus der rein polizeilichen Fachebene in menschliche, gesellschaftliche und politische Bereiche führen, für die der Polizeivollzug als solcher nur Fakten liefern kann, die dann die jeweiligen - berufseigenen oder fremden - Fachleute zu bewerten haben.

Indes gibt es auch einen Erfahrungsschatz, der sich aus der alltäglichen Konfrontation mit bestimmten Problemen ergibt. Er ist oft instinktiv und allgemein. Aber er deutet in aller Regel in die richtige Richtung. Hier sind es zunächst die allgemein apostrophierten gesellschaftlichen Faktoren wie Elternhaus, Schule, Kirche, Medien, die meist genannt werden und die sich selbst wiederum oft gegenseitig in die Pflicht nehmen. Ursache für viel Positives und Negatives von heute ist wohl aber letztlich eben unsere Zeit insgesamt, eine Zeit vielfacher Veränderungen und eine Zeit der - gerade in Umbruchzeiten damit einhergehenden - inneren Instabilität. Natürlich auch wertmäßig: alte Werte werden in Frage gestellt oder gar mehr oder weniger schleichend verabschiedet, neue Werte werden gesucht und sind erst im Werden. Und bei der Jugend, die von ihrem eigentlichen gesunden Wesen her - wie auch ein Kleinkind zunächst sein ganz persönliches Umfeld - erst alles erkundet und kritisch hinterfragt, erfordert eine Analyse der Delikts- und Kriminalitätsanfälligkeit von Kindern und Jugendlichen gerade eine besondere Sorgfalt. Und nur auf einer sehr differenzierten Analyse lässt sich eine Prognose erstellen, die für richtige kriminalpolitische Entscheidungen unverzichtbar ist.

Die strategische Richtung dürfte wohl dahin gehen, der Erwachsenenwelt nicht nur eine allgemeine echte Vorbildfunktion abzufordern, sondern vor allem auch den Mut, die damit gegebenen Forderungen generell gegen sich selbst, die anderen und ganz entscheidend auch gegenüber der Jugend - gerade auch in der Erziehung -durchzusetzen. Von der Jugend wird man zu fordern haben, sich den Schneid zu eigenen Vorstellungen und Bewertungen nicht abkaufen zu lassen und die damit verbundenen Konsequenzen eben hinzunehmen und zu ertragen. Sie darf ebenso wenig unkritisch anpassend wie gar "wehleidig" sein, sondern sie muss stark genug werden, in der Auseinandersetzung mit dem Überkommenen sich ihre Welt verantwortlich zu gestalten.

Natürlich: strategische Ziele sind im Allgemeinen leicht auszumachen. Sie lassen sich aber nicht in einem Hauruck-Verfahren gegen die vielfachen Hemmnisse des Alltags in Szene setzen. Vielmehr sind dazu viele kleine, oft sehr mühsame Einzelschritte notwendig.

Dieses Heft möge dazu einen Beitrag leisten.

"KRIPO"-SCHWERPUNKT

Drogenmissbrauch Minderjähriger - Ergebnis der neuen "Spaßgesellschaft"?

Klaus Habschick,
Kriminalhauptkommissar,
Hagen

Vor kurzem unterhielt ich mich während eines Seminars zum Thema "Jugendkriminalität" mit einem Jugendrichter, unter anderem auch über die enorme Verbreitung jugendlichen Drogenmissbrauchs. Mein Gesprächspartner erzählte mir, dass er im Konsum von Haschisch und Marihuana nichts Dramatisches sehe, "und dafür gäb's in seinen Verhandlungen auch nichts". Er selbst "outete" sich als "68er", er sei seinerzeit, wie andere auch, in Indien gewesen, hätte sich auch Haschisch mitgebracht und es geraucht. Nun habe er gerade am Vortag erfahren, dass sein Sohn auch diese Droge konsumiert, worin er aber eben auch kein Problem sehe. Ich sprach ihn natürlich nicht auf die von ihm begangene qualifizierte Straftat des Drogenschmuggels an, wies ihn aber auf einige von Wissenschaftlern vorgetragene ernstzunehmende Folgen des Cannabismissbrauchs hin. Das nahm er eher ungläubig zur Kenntnis. In dem von uns besuchten Seminar referierte später auch der Chefarzt einer psychiatrischen Klinik. Diesen fragte der Richter (ohne Vorhalt unseres Gespräches) nach den Auswirkungen des Cannabiskonsums. Der Psychiater beschrieb Punkt für Punkt die durch Cannabismissbrauch verursachten neurobiologischen Schäden mit ihren Folgen, so wie ich sie zuvor teilweise angesprochen hatte.
Dieses Erlebnis machte mir wieder einmal deutlich, was ich in meiner fast dreißigjährigen Tätigkeit in der Jugend- und Drogenpräventionsarbeit bei Eltern, Lehrern, Polizeiangehörigen sowie anderen für Minderjährige wichtigen Bezugspersonen erlebe: erschreckende Ignoranz, Unkenntnis und Gleichgültigkeit über die Rahmenbedingungen sowie hinsichtlich der tatsächlichen persönlichen wie gesellschaftlichen Folgen des Drogenmissbrauchs.

Vor dem Hintergrund des geschilderten Erlebnisses, insbesondere aber angesichts der jüngsten Veröffentlichungen der Drogenbeauftragten der Bundesregierung scheint mir eine intensivere und rein sachliche Auseinandersetzung zum "Drogenmissbrauch" immer dingender. Ich möchte an dieser Stelle verdeutlichen, dass ich "Missbrauch" bei Minderjährigen, Dosierungsproblemen und Regellosigkeit exakt gegen den "Genuss" mit klaren Regeln abgegrenzt verstehe. Die Sinnhaftigkeit einer stärker auf Vorbeugung ausgerichteten Missbrauchsdiskussion ergibt sich allein schon daraus, dass Minderjährige von vielen Erwachsenen ideologisch bewusst oder mangels besseren Wissens unbewusst missbrauchsfördernde Signale erhalten. Solche Signale sind sprachliche wie inhaltliche Verharmlosung ebenso wie z.B. das Ansinnen der Freigabe angeblich "weicher Drogen", von denen es allerdings auf pharmakologischer Sicht keine einzige gibt. Es scheint schizophren, dass verantwortliche Erwachsene einerseits den Drogenmissbrauch fördern und andererseits jährlich die Zunahme vor allem junger Missbraucher beklagen. Dieses Verhalten ist häufig verbunden mit der ignoranten Weigerung, Drogensituationen inderjähriger überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, selbst bei den eigenen Kindern.

"Drogen als Kavaliersdelikt". So titelte unlängst eine bekannte rheinische Tageszeitung einen Bericht zur Drogensituation an Schulen. Unter dem Bild eines haschischrauchenden Jugendlichen stand: "Alkohol, Ecstasy, Kiffen - der Konsum von Rauschmitteln gehört in vielen Schulen zum Alltag". Und weiter: "Bis zu zwei Drittel rauschgiftkonsumierender Jugendlicher pro Klasse, 10-jährige Nikotin- und Alkohol-, in Einzelfällen auch Heroinsüchtige und 12-jährige, die schon mehrmals vergeblich den Ausstieg aus der sucht probiert haben, sind in der Tat an vielen Schulen normal". Praktiker der Polizei und des Jugendamtes ergänzen bei diesem Thema: "Man hat den Eindruck, dass heute alle Jugendlichen kiffen (Haschisch rauchen). Manche kommen morgens bekifft zur Schule, andere erscheinen erst gar nicht mehr". Und da sind dann natürlich auch Dealer in den Schulen, wie z.B. die drei Neuntklässler, die regelmäßig Drogen an Schüler und Schülerinnen der Klassen sechs und

sieben verkauften und auf diese Weise über ein Monatseinkommen von ca. 500 Euro verfügen. Einzelfälle? Nein, ganz und gar nicht! Allerdings wird nur der geringste Teil bekannt. Untersuchungen zufolge erfahren Lehrer etwa 10 % des kriminellen Gesamtgeschehens und die Polizei etwa 5 %. Lehrer und Eltern reagieren unterschiedlich auf das inzwischen sehr weit verbreitete Problem: Manche ignorieren und verleugnen es, manche versuche, es offensiv anzugehen. Dabei hat das Eintreten gegen den Drogenmissbrauch mitunter geradezu pervers anmutende Folgen: Wagt mal eine Schulleitung vernünftigerweise, aber vielleicht etwas zu forsch gegen jugendliche Drogenmissbraucher und Drogenhändler in der Schule vorzugehen, bekommt sie umgehend Ärger mit den Eltern und Rechtsanwälten der Minderjährigen.

Und die verantwortlichen Politiker? Sie tun insbesondere in den Tagen öffentlicher Berichte nach dem Schema "verleugnen", "minimieren", "relativieren", "psychologisieren", "pädagogisieren", "sich von der Verantwortung lossagen" und "fragwürdigen Aktionismus" alles, um Probleme für die Öffentlichkeit möglichst harmlos und sich selbst äußerst bemüht aussehen zu lassen. Der "Sucht- und Drogenbericht 2000" der Bundesregierung ist ein exzellentes Beispiel dafür. Abgesehen davon, dass die Jahresberichte immer "softer" werden, unterscheidet sich dieser vor allem durch die Wahl des Schwerpunktes "Drogenmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen". Deren aktuelle Situation ist wie folgt beschrieben:

- Fast alle Jugendlichen haben Erfahrung mit der Droge Alkohol, rund 10 % der 12- bis 24-Jährigen betreiben Alkoholmissbrauch, etwa 6 % sind alkoholsüchtig.
- Obwohl das Rauchen in der Gesellschaft langsam zurückgeht, raucht etwa ein Viertel der Jugendlichen, Mädchen und Jungen zu gleichen Teilen.
- Kinder erlernen frühzeitig, dass Befindlichkeitsstörungen und Leistungsprobleme mit Medikamenten zu "beheben" sind. Einer Studie zufolge sollen über 60 % der darin befragten 14-Jährigen Schülerinnen und Schüler regelmäßig Medikamente nehmen, vor allem Schmerzmittel.
- Ein Viertel der 14- bis 18-Jährigen und jeder zweite der 18- bis 20-Jährigen hat Erfahrungen mit den Cannabisprodukten Haschisch und Marihuana. Aktuell missbrauchen 13 % der Altersgruppe diese Drogen.
- Der Anteil der Amphetamin- und Ecstasymissbraucher beträgt zwischen 3 % und 4 %.
- Die Zahl der Jugendlichen, die exzessive Drogen missbraucht und durch Kombination mit Alkohol und Ecstasy gefährlichen Mischkonsum praktiziert, wächst. Unter Jugendlichen herrscht die Meinung, dass eine Party ohne "Pillenschlucken" oder "Kiffen" nicht "cool" sei.
- Die Zahl der polizeilich erstauffälligen Drogenmissbraucher steigt jährlich an.

Die Drogenbeauftragte Fr. Caspers-Merk im Fazit ihres Berichtes: "Jugendliche halten sich nicht für suchtgefährdet und sind durch die Angebote der Drogenhilfe kaum erreichbar." Etwa 90 % der jungen Drogenmissbraucher geben mit der Verantwortungsübernahme als Erwachsene ihr Drogenverhalten auf. Bei rund 10 % der Betroffenen (mehreren Hunderttausend!) kommt es zu exzessivem Gebrauch mit den Drogen Tabak, Alkohol und Cannabis". Die Vorgängerin der jetzigen Drogenbeauftragten, Frau Nickels, hatte bereits im März 1999 resümiert, dass sich der Prozentsatz der drogenerfahrenen jungen Leute im Alter zwischen 12 und 25 Jahren von 17 % Ende der 80er Jahre auf 22 % erhöht hat. Studien zufolge haben mindestens 35 % der Jugendlichen, mit denen die Polizei zu tun hat, Drogenprobleme.

Frau Caspers-Merk begründet im Drogenbericht 2000 den sich ausbreitenden Drogenmissbrauch unter Minderjährigen ausschließlich mit den Argumenten "Drogenmissbrauch aufgrund Problemen beim Erwachsenwerden" und mit "Jugendlicher Drogenmissbrauch als Folge der neuen Spaßgesellschaft". Damit schiebt sie m.E. den "Schwarzen Peter" unfairer- und unzulässigerweise, entschuldigend wie feindselig zugleich, den Minderjährigen zu und lenkt nahezu perfekt vom Missbrauchsverhalten und von der fördernden Rolle des Erwachsenen ab.
Zunächst drängt sich die Frage auf, wie eine Politikerin angesichts der von den Erwachsenen geprägten aktuellen Lebensumständen Minderjähriger überhaupt ernsthaft "eine neue Spaßgesellschaft" als Ursache für den sich ausweitenden Drogenmissbrauch Minderjähriger anbieten kann. Familienfeindliche Sozialpolitik, massenhaft zerbrochene Elternhäuser (ca. 150.000 neue Scheidungswaisen p.a.), Kindsein als zunehmendes eigenes und familiäres Armutsrisiko, jugendliche Orientierungsprobleme aufgrund veränderter Werte und zerstörter Traditionen, zunehmende kindliche Desintegration und Verinselung, nachlassende Bildung sowie mangelnde Ausbildungs- und Berufsperspektiven sind für Kinder und Jugendliche wahrlich keine Attribute einer "Spaßgesellschaft".

Casper-Merks Erklärung wirkt perfide, denn "Spaßgesellschaft" ist sie noch nicht mal für die im Drogenbericht genannten 3 % - 4 % bekanntgewordener Ecstasy-Missbraucher, die ein Wochenende "Spaßstress" unter Drogen als Flucht aus dem Alltagsdruck benutzen. Sie nehmen Ecstasy, um "gut drauf" und Cannabis, um wieder runter zu kommen, ein gesteuerter Vorgang vorübergehenden künstlichen Wohlbefindens.

Sinnvollerweise enthält sich die Drogenbeauftragte im Bericht 2001 jeglicher Begründungsversuche. Drogenberichte wie die genannten sind m.E. dringend ergänzungsbedürftig. Keinem gefährdeten Minderjährigen und seinen Bezugspersonen ist durch die bloße Beschreibung der wiederum angestiegenen Drogenmissbrauchssituation sowie unsinnigen Erklärungen geholfen. In den Jahresdarstellungen fehlen wichtige Aspekte. So sollte grundlegend darauf hin gewiesen werden, dass jugendlicher Drogenmissbrauch neben Kriminalität, Gewaltanwendung und Suiziden nur eine Form abweichenden bzw. ausweichenden Verhaltens Minderjähriger mit seismografischer Bedeutung für den Zustand einer Gesellschaft ist. Weiter gehört dazu, dass nur maximal 10 % des Drogenmissbrauchs und der damit zusammenhängenden Beschaffungs-, Begleit- und Folgekriminalität überhaupt bekannt werden. Die klare Formulierung, dass Drogenmissbraucher u.a. wegen der Dosierungsproblematik - anders als bei der fachkundigen Handhabung durch Ärzte und Apotheker - pharmakologisch und toxikologisch mit "Giften" hantieren, würde den Drogenberichten zumindest den Touch eines präventiven Charakters verleihen. Die Sammelbezeichnung "Drogen" verschleiert die Gefahren der Eigendynamik eines jeden legalen und illegalen Suchtstoffes ebenso wie die tatsächlichen Auswirkungen des Missbrauchs. Gerade dies macht die Paradoxie des von der Drogenbeauftragten unternommenen Versuchs, den Missbrauch von Rauschgiften politisch zur "Normalität in der neuen Spaßgesellschaft" hochzustilisieren, überdeutlich. Auch wenn die Zahl der Drogenmissbraucher steigt, sie sind Minderheit.

Auch der Rahmen des ausufernden jugendlichen Drogenmissbrauchs sollte klar benannt werden, allein um aufzuzeigen, wo jenseits von fragwürdigem Aktionismus eindämmende Ansätze tatsächlich sinnvoll sind. Diesen Rahmen bilden einerseits:

- weit verbreiteter problematischer Drogenmissbrauch durch Erwachsene mit entsprechend häufig bei ihnen ausgeprägter Sucht (Nikotin, Alkohol, Medikamente usw.); diese Erwachsenen fallen nicht nur als positive Vorbilder für Kinder aus, sondern schaffen ihnen z.T. enorme Sozialisationsprobleme (z.B. in suchtbelasteten Familien).
- weit verbreitete Unwissenheit bei Erwachsenen hinsichtlich der psychischen und organischen Auswirkungen des Missbrauchs von Suchtstoffen (s. Einleitung) sowie hinsichtlich der Verlierer-Rolle des Missbrauchers in der Struktur des Drogenhandels; sie fallen für Kinder als kompetente, schützende Gesprächspartner und Lebensbegleiter aus.
- ausgeprägte Problem-Ignoranz bei Erwachsenen hinsichtlich der persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Belastungen durch Drogenmissbrauch; das Ignorieren eigener Betroffenheit verhindert die klare Stellungnahme gegen Drogenmissbrauch.
- starke Ideologisierung der Drogendiskussion (besonders in der Politik und in Schulen) mit oftmals deutlich verharmlosenden, unsachlichen Wertungen; auf diesem Wege wird nicht selten Drogenmissbrauch Minderjähriger direkt bzw. indirekt gefördert.
- ausgeprägtes Vertuschungsverhalten bei Institutionen (speziell in Schulen aus Angst vor Imageverlust), oft gepaart mit fehlendem institutionellen Konfliktmanagement der verantwortlichen Personen; Schulen tun sich keinen Gefallen mit der Vertuschungstaktik. Es hat sich in 40 Jahren gezeigt, dass sich die Probleme ohne konsequente Gegenmaßnahmen und Grenzsetzung unnötig weit ausbreiten und bis zur Funktionsunfähigkeit führen können.
- verbreitet fehlendes pädagogisches Wissen bei verunsicherten, frustrierten, selbstverwirklichungsorientierten Eltern und Lehrern; Eltern vernachlässigen ihren Erziehungsauftrag. Viele der heutigen Erwachsenen sind Opfer der Versuchspädagogik und deshalb nicht selten unfähig zur Erziehung der eigenen Kinder.
- verbreitetes elterliches Desinteresse am Tun ihrer Kinder, auch hier gepaart mit fehlenden pädagogischen Konfliktlösungskonzepten, geringer oder fehlender Überzeugungskraft und ausgeprägter Delegationsmentalität (Abschieben der Verantwortung auf andere); viele ihren - auch gesetzlichen - Erziehungsauftrag ignorierende Eltern erwarten von der Schule und anderen Institutionen, was diese nicht leisten können.
- der gleichermaßen gnadenlose Lobbyismus der Süchtigen, der Händler (Dealer) und (mindestens) der Finanzpolitiker; alle haben ein gemeinsames, vitales Interesse an florierenden, perfekt organisierten Drogenmärkten - vom Nikotin über Alkohol bis hin zur Ecstasy-Tablette. Diese Märkte - legal wie illegal - sind bereits seit Jahrzehnten wegen der

Verflechtung von Kapital, Politik, Gesellschaft und Kriminalität repressiv nicht mehr erfolgreich zu bekämpfen.

- weit verbreitete Angst vor konsequentem Verhalten und Hilflosigkeit in Problemlagen (in Schulen oft vor dem Hintergrund fehlenden Rückhalts in der Kultusbürokratie); das Gefühl vermeintlicher Angreifbarkeit und die Angst vor unsinnigen Vorwürfen verhindern in hohem Maße vernünftige erzieherische Grenzziehung und pädagogisch sinnvolle Konsequenz.
- eine Politik, die den Verdacht schürt, dass nicht das Normale, sondern das Anormale gefördert wird; seit einigen Jahrzehnten entsteht nicht selten der Eindruck, dass die Interessen von Minderheiten denen der Mehrheit in der Bevölkerung übergeordnet werden (s. verweigertes umfassendes Nichtraucherschutzgesetz).
- sowie nicht zuletzt eine Drogenpolitik, die diesen Namen kaum verdient; würde die Politik von der Intoleranz gegenüber dem Drogenmissbrauch profitieren, wäre diese Intoleranz morgen am Tag eingeführt und abgesichert.
- "Opferschutz" ist nur ein politisches Lippenbekenntnis, wie Leistungsverweigerung oder auch hier die Verweigerung eines Nichtraucherschutzgesetzes deutlich zeigen (Zwei Drittel der politisch Abstimmenden sind Raucher, das erklärt manches. Tabak- und Haschischmissbrauch sind die einzigen Gebrauchsformen, bei denen Anwesende direkt gefährdet bzw. geschädigt werden).

und andererseits:

- kindliche Unerfahrenheit, kindliches vertrauensvolles Identifizierungs- und Nachahmungsverhalten, kindliche und jugendliche Sinn- und Orientierungssuche, jugendtypische Neugier gepaart mit hoher Risikobereitschaft und nicht zuletzt der allen Menschen innewohnende Wunsch nach Zuwendung, Geborgenheit, Liebe und Glück; Minderjährige werden durch Erwachsene aus Gründen der Bequemlichkeit, der Selbstverwirklichung, der Doppelbelastung und des Profitstrebens zu einem Verhalten animiert, für das sie hinterher durch die Natur (Sucht, Persönlichkeitsschäden, Krankheit, Miss- oder Fehlgeburten pp.) oder durch die Erwachsenen selbst mit Strafverfolgung, Entzug der Fahrerlaubnis, negativen sozialen Auswirkungen pp. zur Rechenschaft gezogen werden.

Der "Schwarze Peter" ist mit folgenden Argumenten an den richtigen Adressaten, an die Erwachsenen, zurückzugeben:

1. Wenn sich unsere Gesellschaft aus der Sicht Minderjähriger überhaupt als "Spaßgesellschaft" deklarieren ließe, dann sind es genau Angehörige der Generation der heutigen Erwachsenen gewesen, durch System-, Schul-, Autoritäts- und Leistungsverweigerung die Grundsteine für eine solche Entwicklung gelegt haben. Dass das heute von den Angesprochenen verdrängt wird, und dass ihnen die Folgen gleichgültig waren, ist nachvollziehbar. Dass sie sich aber heute über diese Folgen beklagen und nachwachsenden Generationen auch noch den "Schwarzen Peter" zuschieben wollen, muss als hochdreist empfunden werden, denn
2. Angehörige der jetzigen Erwachsenengeneration - auch und gerade die heute in vielen politischen Entscheidungspositionen Etablierten - waren es, die in den 60er und 70er Jahren die Cannabisprodukte Haschisch und Marihuana im Kampf gegen das "Establishment" instrumentalisierten, tausende junger Menschen zum Missbrauch illegaler Drogen animierten und so motorisch auf die explosionsartige Zunahme des Drogenproblems wirkten. Die spätere Entpolitisierung des Drogenmissbrauchs konnte die von ihnen in Gang gesetzte Drogenwelle nicht mehr aufhalten. Es ist also nicht abwegig, festzustellen, dass die heutigen Verantwortungsträger nicht unerheblich an der Ausbreitung des Drogenproblems mitwirkten und somit für die heute beklagten Folgen mitverantwortlich sind.
3. Erwachsene betreiben aggressive Werbung für die Einstiegsdrogen. Sie fördern den legalen Drogenmissbrauch, der, mit Bedacht, teilweise sogar als "gesellschaftlicher Drogenkonsum" bezeichnet wird. Toleriert wird bei der Förderung, dass in den Bereichen der legalisierten Drogen die weitaus größeren Probleme bestehen als in denen der illegalen:
   a) wesentlich mehr Missbraucher und Süchtige (Nikotin ca. 17 Mio.; Alkohol mind. 2,4 Mio. + mindestens 100 % Dunkelfeld; dagegen "harte Drogen" ca. nur 150.000)
   b) wesentlich mehr Drogentote (Tabak: 111.000 gemeldete, wahrscheinlich aber bis zu 350.000 jährlich; Alkohol: ca. 40.000 anerkannte, tatsächlich vermutlich weit mehr; dagegen "harte Drogen" 2001 = lediglich 1.835 erkannte) und
   c) ein zwangsläufig wesentlich höherer volkswirtschaftlicher Schaden durch legalisierte

Drogen (geschätzt ca. 40. Mrd. DM; allein ca. 10.000 abgeschnittene Raucherbeine pro Jahr, Erwerbslosigkeit wegen Lungenkrebs pp.);

4. Erwachsene - Produzenten, Händler, Finanzpolitiker - verdienen legal Milliardenbeträge auf Kosten vieler - auch kindlicher und jugendlicher - Drogenmissbraucher (Steuereinnahmen aus Tabakhandel 1999 = 22,8 Milliarden DM). Die - geheime - Erfolgsformel aller Drogenanbieter lautet: Je abhängiger der Missbraucher, um so sicherer der Geldfluss - legal wie illegal, völlig egal.
5. Erwachsene bekämpfen den illegalen Drogenhandel. Grund dafür könnte sein, dass mehrstellige Milliardenbeträge nicht in ihre, sondern in die Taschen internationaler Drogenkartelle und Banden fließen. Es klingt zynisch, aber es ist, wie in den anderen Punkten auch, schlicht die Wahrheit: "Jahr für Jahr steigen Anbauflächen in der Dritten wie Süchtigenzahlen in der ersten Welt. Mit keiner anderen Handelsware lassen sich vergleichbare Profite - bis zu 20.000 Prozent bei Heroin - erzielen. Die Mafia, schätzen Experten, macht derzeit weltweit bis zu 500 Milliarden Dollar Umsatz mit Drogen." Für "Sozialromantiker" drei konkrete Beispiele zur Größenordnung der seit Jahrzehnten im Drogenhandel aus Deutschland ins Ausland abfließenden Gewinne:
   a) Die USA werfen dem im September 2001 von Kolumbien ausgelieferten Drogenboss Fabio Ochoa vor, Kokain im Wert von bis zu einer Milliarde Dollar pro Monat in die Vereinigten Staaten und nach Europa geschmuggelt zu haben (dpa).
   b) Die Hamburger Polizei konnte Anfang der 90er Jahre einem einzigen Kurdenclan nachweisen, dass die "mittellosen" Kurden im Laufe von neun Monaten in etwa 5.000 Einzelüberweisungen rund 65 Millionen DM aus dem Drogenhandel in die Türkei transferiert haben - Gelder ihrer meist jugendlichen deutschen Drogenkunden.
   c) Im mit aller Brutalität geführten Kampf um die lukrativen niederländischen Coffie-Shops wurde 1991 ein niederländischer Haschisch-Händler erschossen. Sein Vermögen betrug zum Zeitpunkt seines Todes 200 Millionen Gulden (ca. 180 Millionen DM), erworben durch politisch geduldeten illegalen Handel mit Cannabis in Kleinmengen bis zu etwa 300 Gramm (1 Unze). Einer Untersuchung zufolge haben Anfang der 90er Jahre allein in Arnheim die 500 bis 800 regelmäßig dort kaufendenjungen deutschen Drogenkunden jährlich etwa vier Millionen DM ausgegeben.
6. Die immensen Geldbeträge in Händen der vornehmlich ausländischen drogenliefernden und perfekt organisierten Kriminellen stellen eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die innere Sicherheit demokratischer Länder dar. Teile der kriminellen Gewinne werden auch in Deutschland in Wirtschaft und Kultur investiert, wodurch Kriminelle mühelos Wirtschaft, Politik und Gesellschaft korrumpieren und so gesellschaftlichen Einfluss und Macht erlangen. Bei allem Verständnis für die Gesamtproblematik, die relativ tatenlos zugelassene Ausbreitung der Probleme hat auch und nicht nur zu den gerade im Schulbereich beklagten Drogen- und Kriminalitätsproblemen unter Jugendlichen geführt. Nicht zuletzt die in Deutschland ungestört abgewickelte Vorbereitung des Terroranschlags vom 11.09.2001 auf das World Trade Center hat einmal mehr verdeutlicht, wohin politische und gesellschaftsideologische Blauäugigkeit, die blinde Zerstörung schutzfunktioneller Bedingungen und die daraus resultierende "liberalistische" Wehrlosigkeit einer Demokratie und ihrer Bürger führt. Alles lässt sich nicht glaubhaft mit "Globalisierung" erklären. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob diejenigen Recht haben, die argumentieren: "Wir schauen seit Jahrzehnten zu, wie zu Lasten der einheimischen Bevölkerung unser Staat - auch über den Rauschgifthandel - auf vielfältigste Weise ausgebeutet und ausgeraubt wird."

- Wahlorientierte Politiker, verantwortliche Institutionen und die Gesellschaft verweigern aus fragwürdigem Freiheitsverständnis und unterstützt von einer seit Jahrzehnten praktizierten elastisch zurückweichenden Justiz sowie von einer fragwürdigen, alles verstehenden Pädagogik ein ideologiefreies, ganzheitliches Langzeitkonzept gegen abweichendes Verhalten wie Drogenmissbrauch. Ein solches Konzept müsste auf Erziehung und Bildung basieren, aber auch mit einem Paket von auch den Nachwuchs überzeugenden Konsequenzen versehen sein. Der Verzicht auf konsequentes Reagieren konterkariert jede Vorbeugungsbemühung und damit die erfolgreiche Eingrenzung des Problems.

Dem einen oder anderen Leser mag die Argumentation zu krass erscheinen. Sie ist aber lediglich realitätsorientiert und in der Kenntnisnahme unbequem. Unbequem deshalb, weil jeder Arbeitnehmer von den Folgen dieses Problems über Steuern, Sozialabgaben, den politischen Hinweisen auf "die leeren Kassen" bis hin zu aufkommender Kriminalitätsangst direkt betroffen ist. Die Darstellungen spiegeln die gewachsene konsequente Sicht des Problems auf der Basis meiner langen praktischen

Erfahrungen aus der repressiven Drogenbekämpfung, dem vielfach erlebten Elend bei Süchtigen und ihren Familien sowie aus der langjährigen kognitiven Präventionsarbeit im Jugend- und Erwachsenenbereich wider. Süchtige Kinder in der Schule waren bis zum Beginn der 80er Jahre die absolute Ausnahme (1983 erstmals: Heroinabhängige an Kölner Grundschule). Heute muss man wohl schon von einer "Vielzahl von Einzelfällen" sprechen. Nicht nur Jugendpsychiatrien liefern den Beleg dafür. Praktiker wie schulisches Lehrpersonal, Polizeiangehörige, Ärzte, Apotheker, Therapeuten und Kräfte des Jugendhilfebereichs erleben täglich die dramatischen Auswirkungen des sich permanent ausbreitenden Missbrauchsproblems, die Ausweitung auf immer jüngere Kinder, die immer gleichen Verlaufsmuster des Persönlichkeitsverfalls und die zunehmende Kriminalität und Gewalt unter Minderjährigen. Sie erleben z.T. resignierend die mangelnde politische und institutionelle Unterstützung beim Versuch der Eingrenzung des Problems. Sie erleben letztlich unwissende und gleichgültige Eltern, die Veränderungen bei ihren Kindern nicht bemerken bzw. sich "blauäugig" mit deren vorgeschobenen Erklärungen von Müdigkeit, Schulstress u.ä. abspeisen lassen. Diese Eltern fallen auch regelmäßig "aus allen Wolken", wenn ihnen klipp und klar gesagt wird, dass die Tochter oder der Sohn mitunter schon seit Jahren Drogen missbraucht, abhängig ist und schon lange nicht mehr regelmäßig zur Schule geht.

In welch hohem Maße Minderjährige wie Erwachsene allein durch den Begriff "weiche Drogen" desorientiert werden, lässt sich gerade an der so bezeichneten Droge Cannabis sehr gut veranschaulichen. Der Begriff "weiche Droge" ist ein rein politischer Begriff, der 1976 in der niederländischen Drogendiskussion entstanden ist. Er sagt absolut nicht über die Gefährlichkeit der so bezeichneten Droge aus. Diese Bezeichnung suggeriert fatalerweise "Harmlosigkeit", was nicht selten noch durch den unsinnigen Zusatz "Es gibt ja keine körperliche Abhängigkeit" argumentativ abgesichert werden soll. Dabei bezieht sich der Argumentierende, wenn er überhaupt die Kenntnis darüber hat, auf wissenschaftliche Untersuchungen bis etwa Ende der 60er Jahre. Die sind in der Tat zu dem Ergebnis gekommen, "dass bei mäßigem Haschischkonsum eine Suchtgefahr nicht gegeben sei". Aber schon damals wurde eine "Toleranzentwicklung" (Gewöhnung/Sucht) nicht ausgeschlossen. Zur aktuellen Argumentation sind die damaligen Ergebnisse allerdings ungeeignet, da diesen Untersuchungen Haschisch und Marihuana mit einem wesentlich niedrigeren Wirkstoffgehalt als heute üblich zugrunde lagen (Geschwinde). Der Wirkstoffgehalt liegt heute bei Marihuana bei 1-5 %, bei Haschisch bei 3-10 %, bei niederländischem Eigenanbau "Nederwiet" bis etwa 27 % und bei Haschischöl bei 30-70 %. Den seinerzeit eher beruhigenden Ergebnissen stand jedoch schon damals eine andere, lange bekannte warnende Erkenntnis entgegen: Bereits in der ersten wissenschaftlich durchgeführten Studie aus dem Jahr 1845 wurde "auf Bezugspunkte zwischen dem Haschisch-Rausch und bestimmten Geisteskrankheiten hingewiesen".

Der Leser mag sich sein eigenes Urteil zur Frage "Cannabis - weiche Droge?" machen. Aus der Fachliteratur lässt sich zu diesem Rauschgift folgendes zusammentragen:

Von 1850 bis 1875 galt Cannabis in den USA offiziell als Medizin. Bis Ende des 19. Jahrhunderts wurden auch in Deutschland vorübergehend Zubereitungen mit Cannabis als Heilmittel ausprobiert ("Somnius" m. 15%igem Wirkstoffanteil). Der Therapeutische Effekt war allerdings bis in die jüngste Vergangenheit hinein zweifelhaft. Cannabis halt allgemein als nicht taugliches Medikament, lediglich das isolierte (Nervengift) THC wurde als solches therapeutisch verwendet. Derzeit wird in einem Pilotprojekt getestet, ob das Rauchen von Cannabis in der Schmerz- und Krebstherapie erfolgreich ist. Als Folge der Ächtung dieser Droge auf der 3. Opiumkonferenz 1925 wurden der Erwerb, der Besitz und der Handel mit Cannabisprodukten in den europäischen Ländern verboten. Mit der "Single Convention" erfolgte 1961 eine weltweite Ächtung dieses Suchtstoffes. In Deutschland tauchte die Hanfdroge Cannabis 1967/68 illegal auf. Die Strafbarkeit des Umgangs mit dieser Droge ist im Betäubungsmittelgesetz (BtmG) geregelt. Danach ist der Erwerb und Handel mit allen illegalen Drogen strafbar. Um strafbaren Handel bzw. Erwerb geht es auch dann, wenn für das abgegebene bzw. angenommene Suchtmittel kein Geld gezahlt wird! Für 1998 wurden durch Geschwinde folgende Eckdaten der Cannabis-Verbreitung in Deutschland genannt: Missbrauch geschätzt 4-5 Millionen, Jahresverbrauch ca. 100 Tonnen, Jahresumsatz ca. 2,5 Milliarden DM.

Die häufigste Konsumform ist das Rauchen von Haschisch und Marihuana (Kiffen). Die Fettlöslichkeit aller Suchtmittel bedingt, dass die Wirkstoffe die Blut-Hirn-Schranke, eine Schutzbarriere des Gehirns und des Zentralen Nervensystems, durch- und in diese Systeme eindringen können. Der Haschischrauch ist gegenüber dem des Marihuana etwa 5- bis 7mal intensiver. Die Wirkung tritt innerhalb weniger Minuten ein und erreicht ihre größte Intensität innerhalb von 15 Minuten. Die akute Haschischwirkung beginnt nach 30 bis 60 Minuten abzuklingen und endet nach etwa 2 bis 3 Stunden.

Die Rauschgiftwirkung ist individuell verschieden und von der Dosierung, vom Wirkstoffgehalt, von der Art der Zuführung des Wirkstoffes sowie von der Grundbefindlichkeit des Konsumenten vor dem Missbrauch abhängig. Anders als im Alkoholrausch bleibt beim Cannabisrausch bei niedriger bis mittlerer Dosierung das Bewusstsein und die Orientierungsfähigkeit des Missbrauchers erhalten. Allerdings verändern sich die Leistungsfähigkeit, das Reaktionsvermögen, die räumliche und zeitliche Orientierungsfähigkeit sowie die kognitiven Fähigkeiten sehr negativ (z.B. Ausfall des Kurzzeitgedächtnisses auch bei Gelegenheitsgebrauch). Aus cannabisbedingten Kreislaufstörungen, Beeinträchtigungen des Sehvermögens, negativen Veränderungen im Selbsterleben und "pseudo-halluzinogenen" Zuständen resultiert unbestritten Fahruntüchtigkeit. Bei mehrmaligem Bekanntwerden des Cannabiskonsums wird daher die Fahrerlaubnis auf dem Verwaltungswege entzogen. Kraftfahrende Drogenmissbraucher sind für sich und Dritte eine Gefahr: Ein Experiment an der Universität Gießen mit 6 Frauen und 6 Männern im Alter von 21 bis 29 Jahren auf einem abgesperrten Parcours hat gezeigt, dass die 12 Fahrzeugführer ohne Cannabisbeeinflussung zusammen 132 und nach dem Konsum 337 Fahrfehler machten - Fehler, die im Ernstfall für den Konsumenten oder gar für Unbeteiligte tödlich enden können. Insofern ist verständlich, dass auch namhafte deutsche Professoren (z.B. Berghaus, Köln u. Kauert; München) aufgrund ihrer eigenen Forschungsergebnisse wegen der Beeinträchtigung durch Cannabis schon lange konsequente Maßnahmen gegen das Fahren unter Einfluss dieser Droge (und selbstverständlich auch anderer) fordern.

Das bei Cannabismissbrauch eintretende "Amotivations-Syndrom" ist gekennzeichnet von Teilnahmslosigkeit, Passivität und "scheintiefsinnigem" und "ideenflüchtigem" Zurückziehen in sich selbst. Diese Auswirkungen erleben viele Lehrkräfte bei Schülerinnen und Schülern. Die vom Missbraucher subjektiv empfundene Verlangsamung des Zeitablaufs hat wohl zur unsinnigen Bezeichnung "Meditationsdroge" geführt. Im Gegensatz zu "Betrunkenen" sind "Bekiffte" trotz der Gefahr wechselnder Gefühlszustände seltener aggressiv. Bei wiederholtem Cannabismissbrauch stellt sich im Gehirn ein "Depoteffekt" ein, der zusammen mit der recht schnell erfolgenden Zerstörung von Gehirnzellen zur typischen "Kiffermentalität" führt. Ursächlich dafür ist die bei jedem neuen Konsum erfolgende dauerhafte Ablagerung von Wirkstoffen im lippophanen Fettgewebe des Gehirns. In der Folge kommt es ohne erneuten Missbrauch nicht nur zum Echo-Rausch, sondern mitunter auch bei Gelegenheitskonsum früh zu Problemen mit der Funktionsfähigkeit des Gehirns, z.B. zum Ausfall des Kurzzeitgedächtnisses.

Mitte der 70er Jahre wurden die Folgen des Cannabismissbrauchs durch Wissenschaftler erneut und eingehender untersucht. Die nachfolgend aufgeführten Ergebnisse werden bis heute, vor allem im Schatten der Heroinproblematik, weitgehend verharmlost, unterdrückt, ignoriert und/oder mitunter sogar als "Stimmungsmache" abgetan:

- Schon Tabak ist heute die größte vermeidbare Todesursache; doch Cannabis ist in mehrfacher Hinsicht wirksamer i.S. von gefährlicher als Tabak (Dr. St. Szara, NIDN, Versuche am Menschen);
- Vom Hauptwirkstoff (delta 9 THC) wird jede menschliche Zelle betroffen (Dr. R. DuPont, NIDA);
- Je jünger die Konsumenten, desto schlimmer die Wirkungen der Drogen (Dr. W. Pollin, NIDA);
- Die Wirkstoffe des Cannabis verändern sich, so dass, anders als etwa bei Tabak, auch beim legalen Verkauf kein Konsument vorher weiß, wie die Qualität und Wirkung ist (Dr. C. Turner);
- Keine andere Droge bleibt so lange im menschlichen Körper wie Cannabis (Depot-Effekt), und keine andere greift jedes Organ des Menschen an (w.o.);
- Cannabis beschädigt und zerstört Gehirnzellen, besonders im limbischen Zentrum (zuständig für Grundinstinkte, Befindlichkeit, Hunger, Aggression, Sex pp.); anders als andere Körperzellen werden zerstörte Gehirnzellen nicht regeneriert; die durch THC verursachte Hirnschädigung kann als "frühe hochgradige Hirnalterung" verstanden werden; daher bekommt der Missbraucher dieser Droge seine typische Krankheitsbedingte "Kiffer-Mentalität"; Cannabis zerstört unauffällig (Prof. Heath, Medizinische Hochschule Tulane);
- Da der Cannabiswirkstoff "THC" ein klassisches Gift ist, treten im Gegensatz zum Alkohol Hirnschäden recht schnell ein (Prof. Heath);
- Cannabiskonsumenten sollten zum Schutz Dritter wegen ihrer Hirnbeeinträchtigungen konsequent vom motorisierten Straßenverkehr ausgeschlossen werden (Prof. Heath);
- Bei der von Cannabismissbrauchern gern als Beleg für die Ungefährlichkeit des "Kiffens" für die Lunge häufig zitierten "Jamaika-Studie" wurden Lungenzellen nicht untersucht und Personen mit Husten von vorneherein von einer Untersuchung ausgeschlossen. Die Studie ist

also nicht aussagekräftig. Lungenemphyseme sind bei den religiös bedingt cannabisrauchenden Rastifaris an der Tagesordnung. Der Grad der Lungenerkrankungen steigt mit der Stärke der Droge, z.B. Bhang 6 %, Charas 48 % (Dr. J.A.S. Hall, Kingston-Hospital, Jamaika);

- Cannabisrauch enthält 50 % bis 100 % mehr der Karzinogene (Krebserzeuger) "Benzanthren" und "Benzpyren" als Tabakrauch (Dr. Rosenkrantz, Dir. am EG&G MasonForschungsinstitut, Worcester/Massachusetts);
- Vermutlich wird es in 20 bis 30 Jahren eine massive Welle an Drogentoten durch Krebs geben, verursacht durch Cannabis (Dir. Tennant); Anmerkung: Die natürlich nicht als Drogentote in die Statistik eingehen!
- Bei lang anhaltendem Cannabiskonsum sind die Lungenerkrankungen nicht heilbar (Dr. Tashkin, Dir. d. Lungenfunktionslabors am Ucla-Hospital/Californien);
- Cannabis ruft das "Unmotivations-Syndrom" hervor, geprägt von Husten, Halsschmerzen, Nebenhöhlenentzündung, Schmerzen im Brustkorb, Akne, Übelkeit, Depressionen, Müdigkeit und Apathie (Dr. F.S. Tennant, Dir. d. größten Drogenbehandlungsprogramms westl. d. Mississippi);
- Ein Zeichen für den Grad des Missbrauchs sind die durch Blutstau in den Bindehäuten entstehenden typischen "roten Augen". Doch je länger jemand Cannabis raucht, um so geringer ist die Rötung (Gewöhnung): Cannabis unterliegt dem Gesetz von Toleranzbildung (Gewöhnung des Organismus an die Vergiftung) und zwangsläufiger Dosissteigerung (Dir. Tennant);
- Fast drei Viertel derer, die wenigstens 1.000 mal Cannabis konsumiert hatten, sind wegen der nachlassenden Wirkung des Cannabis zu Kokain und über ein Drittel zu Heroin übergegangen (Beleg für die "Sprungbrett-Theorie", Dir. Tennant);
- Cannabis (THC) steigert die Enzymbildung mit der Folge der Störung des Stoffwechsels. Daneben verändert Cannabis dramatisch die Hirnströme, die auch Jahre nach Absetzen der Droge nicht wieder ihre ursprünglichen Werte erreichen (Dir. Tennant);
- Ein abstinenter Cannabiskonsument ist wie ein trockener Alkoholiker in hohem Maße rückfallgefährdet (Gold, 1981, S. 60);
- Cannabis schädigt auch das gesunde Herz durch Erhöhung des Herzschlags bis zur Verdoppelung, und die Anreicherung des Blutes mit Kohlenmonoxyd verursacht eine Verringerung des Sauerstoffgehaltes im Blut u.U. bis auf ein Hundertstel (Prof. W.S. Aronow);
- Forschungen an Rhesusaffen zeigten, dass Cannabismissbrauch sehr negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit und Schwangerschaft hat: nachhaltige Störung der Fortpflanzungsfähigkeit, THC-bedingt verzögert erfolgende Befruchtungen, Eintreten von längeren Blutungen während der Schwangerschaft mit der Ursache bzw. dem Risiko des Eiverlustes, Totgeburten oder Tod des Kindes gleich nach der Geburt, umfangreiche körperliche Schäden und schwerste Missbildungen des Kindes, psychische Störungen von Mutter und Kind, Verhaltensstörungen des Kindes (Dr. E. Sassenrath, Universität Kalifornien);
- Cannabis verursachte (in Tierversuchen) massive Störungen der Sexualität und Abnormitäten bis hin zu Mutationen durch nicht geschlechtsgerechte Testosteronspiegel. Solche Schäden werden, wie z.B. auch cannabisbedingte Schäden der Chromosomenbildung in den Hoden, weitervererbt. (Dr. S. Dalterio, Texas Medical School, San Antonio);
- Bezüglich der Wirkung des Cannabis auf den Menschen ist publiziert, dass nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit der Verbreitung des Cannabismissbrauchs exakt in gleichem Maße auch der Anteil der Kinder gestiegen ist, der durch cannabisbedingte Vorschäden ihrer Mütter geschädigt wurde. Genannt werden besonders Kinder mit Herzschäden. Daneben wurde festgestellt, dass cannabisbedingt entweder Geburten länger dauerten, dass es vermehrt zu Spontangeburten kam, dass, wie bei Alkohol, die Rate der geschädigten Kinder der während der Schwangerschaft cannabismissbrauchenden Müttern fünfmal höher als normal ist, dass solche Kinder nach der Geburt zittern und aufgrund von Entzugssymptomen schreien, dass Kinder von Cannabismüttern deutliche Abnormitäten der Nerven sowie mitunter Kleinwüchsigkeit, einen geringeren Kopfumfang, kleine Augenschlitze, z.T. Mehrfachmissbildungen im Gesicht, am Herzen und an der Haut aufweisen (Dr. P. Fried, Carlton-Universität Ottawa);
- Zitat: "Es gibt immer mehr Beweise dafür, dass das Fortpflanzungssystem des Menschen mehr als jedes andere System des Körpers durch Marihuana (Cannabis) geschädigt wird". Und weiter "Diese Schädigung ist ein lebenslanger, schleichender Prozess. Erst wenn wir ein Baby haben wollen, stellen wir fest, dass dieses System Schaden genommen hat". (Fr. Dr. C. Grace Smith, Pharmakologische Wissenschaftlerin);

- Cannabismissbrauch schädigte die männlichen Spermien z.B. in Form von gehemmten Reifungsprozessen mit der Folge des Proteinmangels, was Unfruchtbarkeit bedeutet. Daneben wurden THC-bedingte Missbildungen der Spermien und genetische Schäden sowie bis zu 40%iger Verringerung der Anzahl der Spermien im Ejakulat festgestellt. "Wenn Cannabioide (THC oder andere) die Spermienproduktion in den Hoden verändern, sind schleichende subtile Abnormitäten bei den Nachkommen nicht auszuschließen" (Dr. W. Hembree, Columbia Presbyterian Medical Center);
- Cannabis schädigt massiv unsere Zellen, speziell die "RNS" zuständig für die gegenwärtigen Zellaktivitäten - und die "DNS" - zuständig für zukünftige Zellaktivitäten. Cannabis schädigt das Immunsystem, indem es dosisabhängig und bedingt durch den langen Verbleib des Cannabiswirkstoffs in der Milz dazu führt, dass sich die T-Zellen (Abwehrzellen) "überraschend" langsam vermehren, dass ihre Leistungsfähigkeit ähnlich wie bei einer Chemo-Therapie auf etwa die Hälfte herabgesetzt wird, und dass bei starkem Cannabiskonsum die Produktion der Antikörper erheblich vermindert ist (Prof. Nahas, Pionier der Cannabisforschung, Universität von Columbia);
- "Um die schädigende Wirkung des Cannabis zu erreichen, müsste man 100 Aspirin (Selbsttötungsbereich) oder 50 Tassen Kaffee zu sich nehmen" und weiter "Ich kann es folgendermaßen zusammenfassen: In den 20 Jahren, in denen ich die Zellen untersucht habe, habe ich niemals irgendeine andere Droge erlebt, einschließlich Heroin, die ähnlich schlimme DNS-Schäden hervorgerufen hat wie (Cannabis) Marihuana (Dr. Morihima, Zellbiologe am Presbyterian Medical Center von Columbia am 26. Januar 1974);
- Sehr eingängig zur Schwächung des menschlichen Immunsystems durch Cannabis auch: "Es ist, als hätte man einen schwachen, halbblinden Nachtwächter, dem man das Gewehr wegnimmt und dann von ihm erwartet, dass er in der Lage ist, bei Gefahr zu kämpfen" (Dr. R. Mc Donough, Immunologe). Tierversuche haben belegt, dass durch Cannabiskonsum die Leistungsfähigkeit des Immunsystems bis auf ein Hundertstel der normalen Effektivität reduziert werden kann.
- "Die Leute, die Ihnen weismachen wollen, Cannabis sei eine "weiche Droge" - eine harmlose Droge - sollten psychiatrische Abteilungen besuchen" (Prof. Heath).

Die frühen Forschungsergebnisse wurden später durch neuere bestätigt. Einige Beispiele:
In einem 1981 veröffentlichten Bericht kamen Wissenschaftler zu dem übereinstimmenden Ergebnis, dass aufgrund Cannabismissbrauchs bei Frauen mit Periodenstörungen und Störungen im Eisprung zu rechnen sei, bei Männern gebe es herabgesetzte Testosteronspiegel und eine Verminderung der Zahl und Beweglichkeit der Spermien (Council on Scientific Affairs of the Am. Med. Assoc., 1981).
Uchtenhagen schloss sich 1981 in seinem Bericht früheren Studienergebnissen an, nachdem bei andauerndem Cannabismissbrauch mit Missbildungen, Fehl- und Totgeburten zu rechnen ist.
Täschner warnte 1986 mit Hinweis auf frühere Studienergebnisse (Kolodny et al., 1974): "In letzter Zeit mehren sich die Hinweise auf mögliche Veränderungen im hormonalen Bereich unter dem Einfluss von Cannabis."
Und Geschwinde 1990: "Der Zusammenhang von Cannabiskonsum und erhöhtem Risiko psychiotischer Erkrankungen erscheint hinreichend belegt, auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass in den entsprechenden Fällen neben Cannabis echte Halluzinogene, Weckamine und Alkohol genommen wurden, die ebenfalls zum Auslösen psychiotischer Zustände geeignet sind".

In der Diskussion um diese als "weich" bezeichnete Droge wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass sich die Wissenschaftler in der Bewertung von Cannabis nicht einig sind, und dass bestimmte Schädlichkeiten des Cannabis wie z.B. auf die Schilddrüse, auf die Chromosomenstruktur und auf den Bereich der Sexualhormone "noch nicht hinreichend belegt sind". Aber selbst wenn nur ein Teil der vorgelegten naturwissenschaftlichen Studienergebnisse richtig ist, scheinen sie mir Anlass genug, Erwachsene wie Minderjährige zum Schutz ihrer selbst, aber auch zum Schutz der Gesellschaft frühzeitig und sachlich umfassend zu informieren und drogenpolitisch wie institutionell eindeutige Konsequenzen zu ziehen. Aber das, so fürchte ich, wird auch weiterhin zum Schutz des florierenden Drogenhandels und zur Sicherung der daraus zu ziehenden Gewinne nicht geschehen. Um so mehr sind kompetente Eltern, Lehrer und andere Bezugspersonen gefordert, zumal es noch weitere ernste Argumente für die Vorbeugung gibt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Zulässigkeit des Fahrerlaubnisentzugs bei Cannabismissbrauch mit der Gefahr des Echo-Rausches begründet, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass, wer ständig Haschisch konsumiert, oder von dem Rauschgift abhängig ist, kein Kraftfahrzeug führen darf. Das hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden

(Sz. 10 S 2334/87). Zur Begründung wird ausgeführt, dass nachgewiesenermaßen bereits ein einmaliger Cannabis-Missbrauch zum "Echo-Rausch" und damit zur Fahruntauglichkeit führen kann. Hinter dem Begriff "Echo-Rausch" (flash back), verbirgt sich nichts anderes, als dass nach Abklingen des akuten ersten Rauschzustandes ohne erneuten Konsum nach Tagen oder Wochen völlig unkalkulierbar erneut ein Rausch mit Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einsetzen kann. Oft wird die Existenz des Echo-Rausches mit dem Argument geleugnet, er sei bis heute wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Doch dazu hat bereits Nahas Mitte der 70er Jahre von Versuchen mit amerikanischen Piloten berichtet. Noch Tage nach dem Konsum von Cannabis hatten die Flugzeugführer im Simulator ihre Maschine neben der Landebahn aufgesetzt.
Nach Auswertungen des "Fachverbandes freier Einrichtungen in der Suchtarbeit" (FES) in München sitzen ständig mehr als 100.000 Autofahrer unter Drogeneinfluss am Steuer. Nach Untersuchungen von Arbab-Zadeh sind ca. 28 % der Piloten der zivilen Luftfahrt suchtgefährdet bzw. drogenabhängig, in 37 der auf 11 Flughäfen genommenen 313 Urin- und Blutproben wurden Alkohol-, Drogen- und Rückstände von suchtrelevanten Medikamenten nachgewiesen.
Und noch ein letzter Aspekt: Die Menschheitsgeschichte weist aus, dass Drogenbenutzer außerhalb der medizinischen und religiös-rituellen Rauschmittelanwendung von jeher nicht nur Opfer der Drogenwirkung wurden. Sie wurden durch die weltlichen und kirchlichen Herrscher entweder verfolgt oder ausgebeutet. Daran hat sich bis auf den heutigen Tag nichts geändert: Missbraucher illegaler Drogen werden strafrechtlich verfolgt, Missbraucher legaler Drogen werden mit einer hohen Besteuerung (Tabak fast 80 %) durch Politiker kräftigst ausgebeutet. Ich finde, auch diese - politisch bewusste zugedachte - (Opfer-)Rolle des Drogenmissbrauchers sollte man gerade Minderjährigen aus präventiven Gründen auszeigen, und zwar sowohl als Warnung vor den (freundschaftlichen) Drogendealern jeglicher Art, als auch zur Stärkung des Willens zum "Nein"-Sagen. Der Anbieter ist reich und mächtig: Die Drogenindustrie unternimmt einiges, um vor allem junge Menschen zu ködern: derzeit werden in den USA allein durch die Tabakindustrie etwa 2000 US$ pro Jahr und Minderjährigen an Werbeaufwand betrieben, um mit den jungen Neueinsteigern die Löcher aufzufüllen, die die Drogentoten des Nikotin verursachen.
Schweden hat die partielle Eindämmung des Drogenproblems vorgemacht: Mit der Beseitigung des sachlich völlig unpassenden Begriffs "weiche Droge" aus allen Gesetzen sowie aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, mit der Einführung konsequenter Strafverfolgung auch im Cannabisbereich, mit konsequentem Vorgehen in der Therapie und im Hilfebereich, und mit vernetzter Vorbeugungsarbeit Eltern-Schulen-Polizei konnten die Fallzahlen des Missbrauchs illegaler Drogen in der gleichen Zeit, in dem sich das Drogenproblem in Deutschland verdoppelte und in Frankreich verdreifachte um insgesamt 40 % und das Probierverhalten der Jugendlichen um 75 % gesenkt werden. "Politische Konsequenz" war dort das Mittel der Wahl, Strafrecht nur ein nachrangiger Aspekt.
Drogenmissbraucher verlieren wegen der Eigendynamik der Suchtwirkstoffe mitunter sehr schnell ihre Selbstbestimmung und - in Schulen ebenfalls leicht nachweisbar - damit nicht selten sehr früh auch die Zukunftsperspektive. Mit "Gut dass wir mal darüber gesprochen haben" ist das Problem nicht einzudämmen. Dass die Politik in Deutschland konsequente Wege der Bekämpfung beschreiten wird, ist nicht zu erwarten. Eine Ratsherrin sagte mir dazu dieser Tage resigniert wörtlich: "Die Politik ist voll damit beschäftigt, die Lobby zu bedienen. Da bleibt für die Bevölkerung nichts übrig". Der Rückzug auf die allgemeine Floskel "Das ist ein gesellschaftliches Problem" hilft ebenfalls niemandem. Sie dient Verantwortlichen lediglich zu einem vermeintlich eleganten Rückzug aus der Pflicht zum persönlichen Handeln. Jeder Erwachsene trägt Verantwortung für die Vermeidung unnötiger Probleme, insbesondere, wenn er als Eltern, Lehrer oder sonstige Bezugsperson eine gesetzliche "Garantenstellung" hinsichtlich des physischen und psychischen Wohls von Kindern hat. All diejenigen, die sich dieser Verantwortung entziehen, haben nicht mit Kindern ein Problem, sie sind für Kinder eins. Und das hat Folgen wie Jugendgewalt, Jugendkriminalität und den sich ausbreitenden Suchtmittelmissbrauch unter Minderjährigen.
Der eingangs erwähnte Jugendrichter hat mir übrigens inzwischen mitgeteilt, dass er jetzt in seinen Verhandlungen gegen Jugendliche und Heranwachsende versucht, persönlich etwas gegen das Drogenproblem zu tun.

Wichtige BVerfG-Entscheidung

Zur Datenspeicherung nach Freispruch

Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

1. Vorbemerkung

Spektakuläre Sexualdelikte, insbesondere wenn sie Kinder zum Opfer haben, bringen die Strafverfolgungsorgane sehr schnell in die Kritik, wenn sich herausstellt, dass der Täter bereits vorbelastet war. Man hat in der Öffentlichkeit wenig Verständnis dafür, dass solche potenziell rückfälligen Täter nicht in den kriminalpolizeilichen Sammlungen geführt werden. Einerseits eröffnet die EDV Speicher- und Recherchemöglichkeiten, die früher nicht vorstellbar waren. Andererseits ist die Sensibilität der Bürger, insbesondere aber auch der Rechtsprechung bei der Speicherung personenbezogener Daten gewachsen. Ist es relativ unproblematisch, die Daten verurteilter Straftäter mit Rückfallwahrscheinlichkeit zu speichern, gibt es Probleme mit der Speicherung, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird. Für den Freispruch ist bekanntlich ausreichend, dass letzte Zweifel an der Schuld des Angeklagten nicht ausgeräumt werden konnten. Dies ist in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit. Nur - der Tatverdacht und die Gefahr einer künftigen Rückfälligkeit sind dadurch nicht ausgeräumt. Es wäre geradezu widersinnig, automatisch aus einem Freispruch auf ein künftiges rechtstreues Verhalten zu schließen. Wie soll man es also mit den Kriminalakten halten? Müssen sie nach jedem Freispruch automatisch vernichtet oder dürfen sie unter bestimmten Voraussetzungen weitergeführt werden?
In dieser Konfliktlage bringt die Entscheidung des BVerfG erfreuliche Klarheit, beinhaltet allerdings für die speichernde Stelle auch klare Kriterien, die in solchen Fällen zu berücksichtigen sind.

2. Die BVerfG-Entscheidung

(BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 16.5.2002 - 1 BvR 2257/01 - veröffentlicht u.a. in NJW 2002, 3231)

2.1 Der Sachverhalt

Im März 2000 erteilte das Landeskriminalamt Niedersachsen dem Beschwerdeführer auf dessen Antrag die Auskunft, dass über ihn eine Kriminalakte geführt werde. Neben anderen zwischenzeitlich gelöschten Eintragungen befänden sich in der Akte Merkblätter vom 22.4. und 27.7.1996 über den Tatverdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Herstellung/Verbreitung von sog. Kinderpornos). Ein Antrag des Beschwerdeführers auf Löschung dieser Eintragung wurde durch das Landeskriminalamt zurückgewiesen. Mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht trug er vor, dass er nunmehr durch Urteil des Amtsgerichts vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern freigesprochen worden sei.
Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: § 39 III 1 NdsGefAG erlaube die Speicherung im Rahmen der Strafverfolgung erhobener Daten, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit des Tatverdächtigen erforderlich sei, um zukünftige vergleichbare Straftaten dieser Personen zu verhüten oder für deren Verfolgung vorzusorgen. Auch im Falle eines freisprechenden Urteils könne ein die Speicherung rechtfertigender Tatverdacht fortbestehen. Dieser könne sich insbesondere - wie auch im Falle des Beschwerdeführers - aus den Ausführungen des Strafurteils ergeben. Eine Wiederholungsgefahr sei für den Beschwerdeführer ebenfalls festzustellen. Der sexuelle Missbrauch von Kindern zähle zu den typischen Wiederholungstaten. Ferner sei ein zweites Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs des eigenen Sohnes gegen den Beschwerdeführer geführt worden, das durch Beschluss des Amtsgerichts

im Jahre 1997 nach § 153a StPO eingestellt worden sei. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht ab. Die Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

2.2 Der Leitsatz

GG Art. 2 I, 20 III; NdsGefAG § 39 III 1; EMRK Art. 6 II

Eine weitere Speicherung und Verwendung in Strafermittlungsverfahren gewonnener Daten zur Verhütung oder Verfolgung künftiger Straftaten steht der Unschuldsvermutung grundsätzlich auch dann nicht entgegen, wenn der Betroffene rechtskräftig freigesprochen worden ist, sofern die Verdachtsmomente dadurch nicht ausgeräumt sind. Nach einem Freispruch bedarf es für die Annahme eines fortbestehenden Tatverdachts aber besonderer, von der speichernden Polizeibehörde darzulegender Anhaltspunkte, die sich aus den Gründen des freisprechenden strafgerichtlichen Urteils selbst ergeben können.

2.3 Die Begründung

Der Beschwerdeführer stützte seine Verfassungsbeschwerde zunächst auf die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör und auf informationelle Selbstbestimmung. Mit diesen Fragen hat sich das BVerfG nicht weiter auseinandergesetzt, weil sie den Begründungsanforderungen des § 92 BVerfG nicht genügten.
Ausführlich setzt sich das BVerfG mit den gerügten Verletzungen der Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 I und 20III GG) und der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 II der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auseinander.

2.3.1 Die Unschuldsvermutung (allgemein)

Das BVerfG:
"Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und hat damit Verfassungsrang. Sie ist kraft Art. 6 II EMRK zugleich Bestandteil des positiven Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Unschuldsvermutung schützt den Beschuldigten auch vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung vorausgegangen ist. Die Berücksichtigung und Bewertung von Verdachtsgründen stellt jedoch keine durch die Unschuldsvermutung verbotene Schuldfeststellung oder -zuweisung dar. Die Feststellung des Tatverdachts ist etwas substanziell anderes als eine Schuldfeststellung.
Nach diesen Grundsätzen widerspricht es der Unschuldsvermutung nicht, wenn das beklagte Landeskriminalamt und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht einen für die weitere Speicherung erforderlichen Tatverdacht bejahen."

2.3.2 Speicherung nach Freispruch

Das Bundesverwaltungsgericht hat in bisher drei Entscheidungen zur Frage der Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen nach Verfahrenseinstellung entschieden. Auch im Schrifttum überwiegt die Meinung, dass Freispruch und Verfahrenseinstellung einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht entgegenstehen.
Das BVerfG:
"Die weitere Speicherung und Verwendung in Strafermittlungsverfahren gewonnener Daten zur Verhütung oder Verfolgung künftiger Straftaten stehen der Unschuldsvermutung grundsätzlich auch dann nicht entgegen, wenn der Betroffene rechtskräftig freigesprochen worden ist, sofern die Verdachtsmomente dadurch nicht ausgeräumt sind. Gleiches gilt, wenn das Strafverfahren aus anderen Gründen beendet worden ist. Die Vermutung der Unschuld gilt bis zu einem etwaigen richterlichen Schuldspruch. Kommt es nicht dazu, gilt sie fort. Bei der Verfahrensbeendigung durch Einstellung nach §§ 153 ff. StPO oder bei einem Freispruch, der ausweislich der Gründe aus Mangel an Beweisen erfolgt, ist der Straftatverdacht nicht notwendig ausgeräumt. Darf er Grundlage für weitere Datenspeicherung sein, so steht die Unschuldsvermutung als solche dem nicht entgegen."

2.3.3 Speicherung als Nachteil, der Schuldspruch gleichkäme?

"Die weitere Aufbewahrung und Verwendung von Daten aus Strafverfahren zur vorbeugenden Straftatenbekämpfung stellt auch keinen Nachteil des Beschwerdeführer dar, der einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkäme. In ihren Voraussetzungen sind diese Maßnahmen von einem fortbestehenden Tatverdacht, nicht aber von einer Schuldfeststellung abhängig. Auch ist die Datenspeicherung in den Kriminalakten von ihren faktischen Wirkungen her nicht mit einer Strafsanktion zu vergleichen und dient anderen Zwecken, nämlich der vorbeugenden Straftatenbekämpfung. Ferner fehlt ihr die einem Strafurteil zukommende Publizitätswirkung."

2.3.4 Voraussetzungen der Speicherung

"Die Feststellung, dass die Unschuldsvermutung eine Speicherung von Daten aus Strafermittlungsverfahren auch nach rechtskräftigem Freispruch nicht grundsätzlich verbietet, führt andererseits nicht grundsätzlich dazu, dass der Freispruch keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Speicherung hat. Vielmehr ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Datenspeicherung erfüllt sind und sie im konkreten Fall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt. Eine unverzichtbare Voraussetzung der Speicherung ist nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NdsGefAG) der Straftatverdacht. Im Falle eines Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung bedarf es daher der Überprüfung, ob noch Verdachtsmomente gegen den Betroffenen bestehen, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen. Weitere Voraussetzung der Datenspeicherung ist eine Wiederholungsgefahr. Deren Feststellung ist einer schematischen Betrachtung nicht zugänglich, sondern bedarf der eingehenden Würdigung aller hierfür relevanten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Gründe für den Freispruch."

3. Schlussbetrachtung

Natürlich wird die BVerfG-Entscheidung den Praktiker nicht in allen Punkten zufrieden stellen. Man muss aber anerkenne, dass sich das Gericht bemüht hat, einen Interessenausgleich zwischen dem Anspruch der Allgemeinheit auf effiziente Verbrechensvorbeugung und Strafverfolgung einerseits und der Wahrung der Individualrechtssphäre des einzelnen andererseits zu finden.

Das entscheidende Gewicht des Beschlusses liegt auf der in solchen Fällen erforderlichen Einzelfallbegründung, die in vollem Umfang richterlich nachprüfbar ist. Neben den - recht unterschiedlichen - Voraussetzungen der Länderpolizeigesetze müssen vor allem die Gründe des freisprechenden Urteils in die Entscheidung über die weitere Speicherung der Daten einfließen, soweit sie erkennen lassen, dass der Freispruch nicht der vollen Überzeugung des Gerichts von der Unschuld des Angeklagten entspringt, sondern lediglich letzte Zweifel an der Schuld des Betroffenen nicht ausgeräumt werden konnte und deshalb "in dubio pro reo" zu entscheiden war.

Polizeitechnik und Sicherheitsstrategie

Der Einsatz optisch-technischer Mittel als Teil einer allgemeinen Sicherheitsstrategie

Verfasser:
Regierungsdirektor Hartmut Brenneisen,
Oberregierungsrätin Gaby Dubbert
und Polizeirat Ralph Garschke

Der Einsatz von Videotechnik gewinnt im öffentlichen wie auch im privaten Bereich immer mehr an Bedeutung. Teilweise wird konstatiert, dass nichts mehr ohne Kamera gehe und der Einsatz optisch-technischer Mittel zu einem wesentlichen Bestandteil einer umfassenden Sicherheitsstrategie geworden sei. Nachfolgend soll daher die Bedeutung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum untersucht und dabei insbesondere eine Bewertung der bestehenden Rechtslage vorgenommen werden. Ein psychologischer Exkurs rundet den Beitrag ab.

1. Ausgangslage

Die Polizei setzt zur Steigerung der Effektivität und Effizienz ihrer präventiven und repressiven Maßnahmen zunehmend Videotechnik ein. Sie schließt sich damit einer Tendenz an, die auch im nichtöffentlichen Bereich festzustellen ist, denn die bürgerlich-rechtliche Überwachung von Schalterhallen, Geldautomaten, Verkehrsmitteln, Tankstellen und Kaufhäusern ist heute zur Regel geworden.
Kritische Beobachter dieser Entwicklung bemängeln, dass die Videotechnik bereits derart weit verbreitet sei, dass man auf Schritt und Tritt damit rechnen müsse, vor das Objektiv einer Kamera zu geraten. Ein latenter Anpassungsdruck im Sinne der Orwell`schen Big Brother-Philosophie, der Rückgang des freiheitlich-demokratischen Selbstbewusstseins und die Hinwendung zum totalen Überwachungsstaat werden als Horrorszenario prognostiziert. Von anderer Seite werden mehr "argumentatives Augenmaß" gefordert und "Schreckgespinste vom Überwachungsstaat" als "Effekthascherei" bezeichnet. Kritik wird mit der Feststellung zurückgewiesen, dass die Videoüberwachung als Teil einer vernetzten polizeilichen Strategie einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitslage leisten könne. Dabei werden sowohl die positiven Erfahrungen im europäischen Ausland , als auch an Kriminalitätsbrennpunkten im Inland als Argumentationshilfe herangezogen.
Die sicherheitspolitische Ausgangslage ist dadurch gekennzeichnet, dass die Innenministerkonferenz am 5. Mai 2000 deklaratorisch festgestellt hat, dass die Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel sei, um die Wahrnehmung der präventiven und repressiven Aufgaben wirksam zu unterstützten. Es besteht dabei Einvernehmen in der Bewertung, dass der Einsatz optisch-technischer Mittel kein Allheilmittel ist, sondern nur als Teil einer umfassenden Sicherheitsstrategie mit gesamtgesellschaftlicher Ausrichtung Wirkung entfalten kann. Flächendeckenden und konzeptionell isolierten Maßnahmen ist eine eindeutige Absage erteilt worden. Eine brennpunktorientiert eingesetzte und auf breiter Akzeptanz basierende Videoüberwachung soll im Kontext mit weiteren Maßnahmen dazu beitragen, die objektive und subjektive Sicherheitslage zu erhöhen.

2. Verfassungsrechtliche Aspekte

Die Eingriffsqualität einer hoheitlichen Maßnahme ist dann zu bejahen, wenn durch staatliches Einwirken der Schutzbereich eines Grundrechts mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob dies final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder faktisch sowie mit oder ohne Befehl und Zwang erfolgt.
Die Videoüberwachung ist grundsätzlich als besondere Datenerhebungsmaßnahme zu bewerten und berührt als solche das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG mit den besonderen Ausprägungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts am eigenen Bild. In Literatur und Rechtsprechung umstritten ist allerdings die Frage der Eingriffsqualität bei einer ausschließlichen Bildübertragung in Form des Kamera-Monitor-Prinzips. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass hier grundsätzlich von schlicht hoheitlichem Handeln auszugehen sei, teilweise die Eingriffsqualität der Maßnahme von der gezielten Erhebung personenbezogener Daten bzw. von der tatsächlichen Identifizierungsmöglichkeit im Einzelfall abhängig gemacht. Diese Bewertung ist indes vor dem Hintergrund des mit der Maßnahme verbundenen Überwachungsdrucks nicht haltbar. Es handelt sich geradezu um ein klassisches Beispiel für das Spannungsfeld zwischen einer umfassenden und dem Sicherheitsgedanken verpflichteten staatlichen Kontrollmaßnahme und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Entsprechend ist auch bei der alleinigen Bildübertragung, die zu einem allgemeinen Vermeidungsverhalten führen kann, von einer Eingriffsmaßnahme auszugehen. Erfolgt die Videoüberwachung im Versammlungsgeschehen, ist gleichzeitig auch der Schutzbereich

des Art. 8 GG betroffen, da die Teilnahme an einer Versammlung als Einflussnahme auf den Prozess der politischen Willensbildung grundsätzlich frei und ungehindert möglich sein muss. Damit ist das Recht verbunden, die Versammlungsfreiheit ohne staatliche Beeinflussung wahrnehmen zu können. Wer jedoch mit Überwachung und Registrierung rechnen muss und damit spätere Risiken verbindet, wird unter Umständen auf die Inanspruchnahme seiner Rechte verzichten. Entsprechend des Grundsatzes lex specialis derogat legi generali kommt Art. 8 GG bei Versammlungen gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Vorrang zu.
Ergänzend sei schließlich erwähnt, dass der Einsatz optisch-technischer Mittel in Wohnungen zusätzlich an Art. 13 GG auszurichten ist und damit besonderen Restriktionen unterliegt.

3. Orientierung an Fallgruppen

Mit der Videoüberwachung wird im Regelfall also in die Rechtspositionen eines Menschen eingegriffen, so dass die Maßnahme an eine hinreichend bestimmte und begrenzte Befugnisnorm gebunden ist. Je nach Zielrichtung ist die Ermächtigung entweder aus dem polizeirechtlichen oder dem strafprozessualen Regelungsgefüge zu entnehmen.
Geht es um die Aufgabe der Gefahrenabwehr, ist zunächst zu prüfen, ob eine Befugnisnorm aus dem besonderen Polizeirecht herangezogen werden kann. Diese Bestimmungen gehen als Spezialnormen dem allgemeinen Polizeirecht vor. Erst wenn besondere Bestimmungen nicht vorhanden sind oder keine abschließende Regelung enthalten, können die Normen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts lückenfüllend greifen.
Grundsätzlich ist das vorgenannte System der Subsidiarität auch bei der Anwendung strafprozessualer Bestimmungen zu beachten, spielt in diesem Bereich jedoch nur eine untergeordnete Rolle und beschränkt sich hauptsächlich auf die Anwendung der durch das Strafverfahrensänderungsgesetz (StVÄG) 1999 eingefügten Befugnisgeneralklausel des § 163 Abs. 1 Satz 2 StPO.
Schließlich ist zu erwähnen, dass sich nach wohl noch herrschender Meinung aus dem allgemeinen Datenschutzrecht keine hoheitliche Ermächtigung ergeben kann. Datenschutzgesetze entfalten allein als Schutznormen für die betroffenen Grundrechtsträger Wirkung und dürfen nicht als Grundlage für das hoheitliche Eingriffshandeln umgewidmet werden. Ein anders lautendes Ergebnis würde den Wortsinn der grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzrechts überschreiten und wäre damit im Lichte der juristischen Methodik unzulässig. Legislatorisch vorgesehene Transferklauseln im allgemeinen Polizeirecht sind verfassungsrechtlich bedenklich. Bestimmungen wie § 6b BDSG oder § 20 LDSG SH, die explizit die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen regeln, kommt im Rahmen hoheitlicher Eingriffsmaßnahmen nur die Funktion des datenschutzrechtlichen Mindeststandards zu. Darüber hinaus finden die Regelungen nur in durch das Koordinationsprinzip geprägten Bereichen Anwendung.
Ausgerichtet an Fallgruppen soll nachfolgend die bestehende Rechtslage untersucht und bewertet werden.

3.1 Videoüberwachung nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht

Bei der Videoüberwachung im öffentlichen Raum geht es vorrangig nicht um heimliche Maßnahmen, sondern um die erkennbare Beobachtung öffentlicher Straßen und Plätze. Mit dem offenen Einsatz optisch-technischer Mittel werden, eingebunden in ein strategisch-taktisches Netzwerk, die Erwartungen verbunden, es ließen sich Normverletzungen an Kriminalitätsbrennpunkten verhindern, Angsträume schließen und damit parallel das Sicherheitsgefühl der Menschen verbessern. Gleichzeitig soll durch korrespondierende Maßnahmen verhindert werden, dass es nur zu einer bloßen Verdrängung der Kriminalität kommt.
Als Grundkonstellationen auf der Ebene allgemeinen Polizeirechts kommen die Bildübertragung nach dem Kamera-Monitor-Prinzip, die offene Bildaufzeichnung, die Überwachung öffentlicher Veranstaltungen und Ansammlungen aber auch der verdeckte Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung in Betracht.
Die bestehenden Rechtsgrundlagen für die vorgenannten Maßnahmen sind in Bund und Ländern durch eine besondere Regelungsvielfalt gekennzeichnet. Daran ändern auch die Forderungen nach Herstellung von Rechtsgleichheit durch den Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz nichts.

3.1.1 Kamera-Monitor-Prinzip

Diese Aussage gilt besonders für die Videoüberwachung nach dem Kamera-Monitor-Prinzip, also ohne Vornahme einer Bildaufzeichnung. Zunächst wurden von den Gesetzgebern der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen im Zuge der Polizeirechtsnovellierung ausdrückliche Befugnisnormen zur Bildübertragung geschaffen. Es handelt sich allerdings um nahezu tatbestandslose Bestimmungen mit ermächtigungsimmanenter Adressatenregelung. Es wird vom Datenadressat oder der so genannten Ortshaftung gesprochen und damit die Abkehr von der klassischen Störerdogmatik des Polizeirechts festgeschrieben. Ziel dieser Bestimmungen ist sowohl die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung, als auch die tradierte Gefahrenabwehr, z.B. durch die Überwachung von Verkehrsknotenpunkten oder besonderer Gefahrenstellen. Als Eingriffsvoraussetzungen sind lediglich die allgemeine Zugänglichkeit der Überwachungsobjekte sowie die Erforderlichkeit der Maßnahme zur Aufgabenerfüllung zu beachten. Deutlich enger gefasst sind die Normen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Die Videobildübertragung ist hier an einen konkreten Ermächtigungstatbestand und teilweise auch an besondere Anordnungskompetenzen geknüpft. Beispielsweise ist die Maßnahme gemäß § 31 Abs. 3 BbgPolG nur an öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen zulässig, wenn und solange auf der Grundlage von Lageerkenntnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesen Orten Straftaten drohen. § 14 Abs. 3 HSOG lässt die offene Bildübertragung neben der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung auch allgemein zur Abwehr einer Gefahr zu und durch § 14 Abs. 4 HSOG werden Sonderregelungen festgeschrieben. U.a. ist die offene Bildübertragung zur Steuerung von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs zulässig, soweit Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. Teilweise nimmt der Ermächtigungstatbestand auch unmittelbar Bezug auf besonders gefährliche und/oder gefährdete Orte und verweist gesetzessystematisch auf das Regelungsgefüge zur Identitätsfeststellung.
In Hamburg und im Saarland ist die Bildübertragung nach dem Erst-recht-Schluss a maiore ad minus nur als minderschwere Maßnahme zur Bildaufzeichnung begründbar, dementsprechend aber auch an enge tatbestandliche Voraussetzungen gebunden. Lediglich die eingriffsintensivere Aufzeichnung wurde hier durch den Gesetzgeber geregelt.
Letztlich muss in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen lückenfüllend auf die bereichsspezifische Generalklausel der Datenerhebung zurückgegriffen werden, um eine Bildübertragung zu rechtfertigen. Gleiche Ausgangslage gilt im Übrigen für das Bundeskriminalamt, das gemäß § 22 BKAG allgemein personenbezogene Daten erheben kann, soweit dies zur Erfüllung der dem Amt besonders übertragenen Schutzaufgaben erforderlich ist. Ob diese Konstellation indes mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot in Einklang zu bringen ist, erscheint im Hinblick auf die sonst festzustellende Regelungsdichte im bereichsspezifischen Normengefüge des Polizeirechts fraglich. Zumindest müssen hier die Standards des allgemeinen Datenschutzrechts ebenso besonders berücksichtigt werden wie die Grundsätze des Übermaßverbots.
Der speziellen Aufgabenstellung des Bundesgrenzschutzes ist durch § 27 BGSG Rechnung getragen worden. Die Norm lässt u.a. selbsttätige Bildaufnahmen zu, um unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit an der Grenze zu erkennen. Gleiches gilt für Gefahren in oder an besonders schutzwürdigen Objekten im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 BGSG bzw. für dort befindliche Personen oder Sachen. An der Grenze sind vor allem so genannte Wärmebildgeräte im Einsatz, die Wärmequellen auch über größere Entfernungen hinweg abbilden können. Strittig ist, ob § 27 BGSG zur Erhebung personenbezogener Daten oder lediglich zur allgemeinen Gefahrenerkennung berechtigt. Im letzteren Falle müsste für die offene Videoüberwachung ergänzend die bereichsspezifische Befugnisgeneralklausel des § 21 Abs. 1 BGSG herangezogen werden.

3.1.2 Offene Bildaufzeichnung

Im Gegensatz zur Bildübertragung ist die Videobildaufzeichnung durch die damit verbundene Datenspeicherung gekennzeichnet, so dass die Eingriffsintensität der Maßnahme deutlich höher ist. Teilweise differenzieren die Polizeigesetze nicht zwischen Übertragung und Aufzeichnung, es werden nur die Bildaufzeichnung erfasst oder keine der beiden Eingriffsvarianten außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen bzw. der besonderen Mittel der Datenerhebung aufgeführt. Grundlegend anders ist hingegen die Ausgangslage in Schleswig-Holstein. Der im Vergleich zur Bildübertragung deutlich restriktiver gefasste Tatbestand des § 184 Abs. 3 LVwG SH lässt im Kontext mit § 179 Abs. 2 LVwG SH Aufzeichnungen nur dann zu, wenn im Einzelfall Tatsachen für die Begehung von qualifizierten Straftaten in Gestalt von Verbrechen bzw. gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Vergehen sprechen. Damit wird die Maßnahme nur im Ausnahmefall in Betracht kommen. Von besonderer Bedeutung ist weiter, dass Bildaufzeichnungen hier stets auf den konkreten Einzelfall zu beschränken sind und nicht als Dauermaßnahme ausgelegt werden dürfen.

Bei verdeckten Maßnahmen sind die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der besonderen Mittel der Datenerhebung zu beachten.

3.1.3 Überwachung öffentlicher Veranstaltungen und Ansammlungen

Bis auf Rheinland-Pfalz sehen die Polizeigesetze aller Länder für öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen die Möglichkeit der Datenerhebung ausdrücklich vor.
Bei einer öffentlichen Veranstaltung handelt es sich um ein planmäßiges, zeitlich eingegrenztes und aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis, welches nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach dem außeralltäglichen Charakter und dem jeweils spezifischen Zweck zu bewerten ist. Um eine Ansammlung handelt es sich immer dann, wenn sich eine größere Anzahl von Personen zusammenfindet, bei der es nicht mehr darauf ankommt, ob jemand hinzukommt oder fortgeht. Ob die Menschenmenge organisiert oder zufällig zusammengekommen ist, welcher Zweck oder welche gemeinsamen Interessen sie verbindet, ist ohne Bedeutung. In jedem Fall sind öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen trennscharf von Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG abzugrenzen. Erfasst werden also z.B. Volksfeste, Jahrmärkte, Sporveranstaltungen, Konzerte und Techno-Parties. In der polizeilichen Praxis kommt speziell Fußballspielen eine besondere Bedeutung zu, bei denen das Instrument der Videoüberwachung regelmäßig zum Einsatz kommt.
Einige Polizeigesetze unterscheiden auf der Tatbestandsseite zwischen der (einfachen) Datenerhebung und dem unterstützenden Einsatz von technischen Mitteln. Dabei wird der Technikeinsatz häufig an engere Eingriffsvoraussetzungen geknüpft.
Die Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen ist, in den einzelnen Polizeigesetzen unterschiedlich, an drohende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, teilweise auch an allgemeine Gefahrensituationen gebunden. Sind Informationseingriffe auch zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten zugelassen, ist im Einzelfall eine legislatorische Beschränkung auf erhebliche Ordnungswidrigkeiten vorgenommen worden. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Datenerhebung allein zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten nach der jüngsten Novellierung des Polizeirechts unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot ausgeschlossen. § 32 Abs. 1 SOG MV setzt nunmehr drohende Straftaten voraus. Allerdings ist auch in allen anderen Ländern der Grundsatz der Proportionalität besonders zu berücksichtigen. Die Bewertung ist dabei anhand des durch den Tatbestand zu schützenden Rechtsgutes vorzunehmen. Der Höhe des Verwarn- oder Bußgeldes kann höchstens Indizcharakter zugesprochen werden.

3.1.4 Verdeckter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung

Im Einzelfall kommt auch der verdeckte Einsatz optisch-technischer Mittel mit präventiver Zielsetzung in Betracht. Als besondere Mittel der Datenerhebung sind mit hoher Eingriffsintensität verbundene verdeckte Vorgehensweisen der Polizei normiert worden, die in besonders schwerwiegender Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht der davon Betroffenen berühren. Die Ländergesetzgeber haben der gesteigerten Eingriffsrelevanz ausdrücklich Rechnung getragen, indem neben den hohen tatbestandsmäßigen Anforderungen durch besondere Anordnungsbefugnisse und Benachrichtigungspflichten Grundrechtsschutz durch Verfahren gewährleistet wird. Die Erforderlichkeit der besonderen Eingriffsmaßnahmen wird mit den Gefahren der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen, insbesondere jedoch auch mit denen der Organisierten Kriminalität begründet. An diesem Ansatz sind stets Beurteilungsmaßstab und Grenzen auszurichten.

3.2 Videoüberwachung im Versammlungsgeschehen

Besondere Zurückhaltung ist bei informationellen Eingriffsmaßnahmen im Versammlungsgeschehen geboten. Die Datenerhebung durch Videoüberwachung im Schutzbereich des Art. 8 GG ist als faktischer Grundrechtseingriff (Realakt mit Eingriffsqualität) zu qualifizieren, durch den neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG insbesondere auch die Versammlungsfreiheit beeinträchtigt wird. Entsprechend können allein die Vorschriften des polizeifesten Versammlungsgesetzes Platz greifen. Allerdings dürfen an die Frage, ob tatsächlich eine Versammlung im verfassungsrechtlichen Sinne vorliegt, keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Aussagen, wie "...es darf keinen numerus clausus von Versammlungstypen geben..." , sind im Lichte der BVerfGE vom 4.10.2001 wohl nicht mehr haltbar.
Erfolgt die Videoüberwachung im Schutzbereich des Art. 8 GG, können als bereichsspezifische, abschließende Normen allein die §§ 12a, 19a VersG herangezogen werden. Die Bestimmungen gelten ausdrücklich für Bild- und Tonaufnahmen, schließen eingriffsschwächere Maßnahmen wie die

Bildübertragung oder die Beobachtung ohne Verwendung technischer Mittel jedoch nicht zwangsnotwendig aus.
Gemäß §§ 12a, 19a VersG ist die Datenerhebung bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen zulässig, wenn die auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Gefahrenprognose die Annahme rechtfertigt, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Dabei umfasst die Formulierung "im Zusammenhang ..." auch die Vorphase in Gestalt der organisatorischen Vorbereitung und des Anmarsches.
Die Rechtsfolge kann allerdings ausschließlich in der offenen Überwachung bestehen. Weitergehende Maßnahmen, wie verdeckte Bildaufzeichnungen, sind nur unter den einschränkenden Voraussetzungen der allgemeinen Polizeigesetze zur Konkretisierung der verfassungsunmittelbaren Gewährleistungsschranken zulässig. In diesen Fällen bewegen sich die Betroffenen außerhalb des Schutzbereichs von Art. 8 GG. Das wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn mit massiven Störungen durch Gewalttaten zu rechnen ist oder wenn die adressatenbezogenen Beschränkungen der Art. 9, 18 oder 21 GG Platz greifen.
Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für Übersichtsaufnahmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Frage der späteren Individualisierungsmöglichkeit. Betroffen ist in jedem Fall die innere Versammlungsfreiheit. Wer mit Überwachung und Registrierung rechnen muss und damit spätere Risiken verbindet, wird u.U. auf seine verfassungsmäßig verbrieften Rechte verzichten. Die Konsequenz wäre ein unerwünschtes Vermeidungsverhalten, das dem demokratischen Selbstbewusstsein im freiheitlichen Rechtsstaat diametral entgegenstünde.

3.3 Videoüberwachung zur Erforschung von Straftaten

Liegen im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hinsichtlich einer verfolgbaren Straftat vor, ist auch eine Videoüberwachung mit repressiver Zielrichtung möglich. Dient die Maßnahme der Identitätsfeststellung, kommt § 163b StPO als Befugnisnorm in Betracht, geht es um sonstige Zwecke des Strafverfahrens, findet im Falle der offenen Bildaufzeichnung § 81b StPO (1. Alternative) Anwendung.
Zentral soll es an dieser Stelle jedoch um die Anwendungsmöglichkeiten des § 100c Abs. 1 Nr. 1a StPO gehen. Die Bestimmung ist durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 in die Strafprozessordnung eingefügt worden und entsprechend des Normzweckes restriktiv auszulegen. Ein anderes Ergebnis lässt sich wohl auch nicht durch die Gesetzesmaterialien belegen, obwohl dort grundsätzlich festgestellt wird, dass "... eine wirksame Strafverfolgung ohne den Einsatz technischer Hilfsmittel heute undenkbar ist."
Dennoch ist die Eingriffsermächtigung nahezu tatbestandslos, nicht an einen fest umrissenen Katalog schwerer Straftaten oder eine besondere Qualifizierung der verfolgten Tat gebunden, keinen besonderen Anordnungsvorschriften unterworfen und lediglich durch die Subsidiaritätsklausel gekennzeichnet. Letztere ist aus diesem Grund auch nicht als bloße Formalie zu betrachten, zumal das verdeckte Herstellen von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen mit einem nachhaltigen Eingriff in die Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verbunden ist. Die Polizei kann die Mittel des § 100c Abs. 1 Nr. 1a StPO also nicht nach Belieben, sondern nur dann anwenden, wenn mildere Mittel nicht zum gleichen Erfolg führen. Daneben ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten.
Der Einsatz optisch-technischer Mittel in oder aus Wohnungen ist mit strafprozessualer Zielrichtung auch nach den Gesetzesänderungen des Jahres 1998 unzulässig.

3.4 Videoüberwachung auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage

Wie einleitend festgestellt, ist die Videoüberwachung im privaten Bereich heute zur Regel geworden. Kaum noch ein Kaufhaus, ein Beförderungsunternehmen oder ein Geldinstitut kommt ohne den Einsatz von Kameras aus. In mehreren Entscheidungen hat die Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren zur Zulässigkeit und zu den Grenzen der privaten Videoüberwachung Stellung bezogen. Häufig ging es dabei um die Problemkonstellation, dass durch auf Privatgrundstücken installierten Kameras auch Bildaufzeichnungen von öffentlichen Flächen vorgenommen oder ermöglicht wurden.
Bei der Bewertung dieses Verhaltens ist maßgeblich auf das Institut der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten abzustellen. Das heißt, Grundrechte gelten nicht unmittelbar im Privatrecht, prägen es aber entscheidend. Keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen und jede Norm muss in ihrem Geiste ausgelegt werden.
Festzustellen ist, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht privatrechtlich durch § 823 Abs. 1 BGB Wirkung entfaltet und die personale Identität des Betroffenen sichern soll. Auf der anderen Seite steht

aber insbesondere auch der aus Art. 14 Abs. 1 GG abzuleitende Anspruch auf geeignete Schutzmaßnahmen für das Eigentum. Beide Rechtspositionen müssen im konkreten Fall zum Ausgleich gebracht werden (praktische Konkordanz). Dabei ist von Bedeutung, ob eine Bildübertragung oder eine Bildaufzeichnung vorgenommen wird und ob der Betroffene die Tatsache seiner Ablichtung erkennen und sich ihr damit u.U. entziehen kann oder nicht.
Insgesamt lässt sich festhalten, dass eine offene Videoüberwachung zum Schutz des (Grund)eigentums zulässig ist. Es kann den Berechtigten nicht verwehrt werden, durch geeignete Mittel den rechtswidrigen Zutritt oder die Beschädigung durch Dritte zu unterbinden. Eine Überwachung öffentlicher Flächen wird durch Privatpersonen jedoch nur im begründeten Ausnahmefall möglich sein. Die Zulässigkeit ist stets im Wege des Abgleichs zwischen den betroffenen Rechtspositionen zu ermitteln. Heimliche Maßnahmen auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage scheiden im Regelfall aus, da sie neben der gesteigerten "Eingriffsqualität" stets auch eine erhebliche Belastungsprobe für das gedeihliche Zusammenleben der Menschen darstellen würden.

4. Rechtsstaatliche Sicherungen

Häufig wird die Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze mit einer Überbetonung des Sicherheitsgedankens gleich gestellt. Es ist deshalb wichtig, wirkungsvolle rechtsstaatliche Sicherungen zu schaffen, die ein respektables Gegengewicht zu den teilweise umfassend angelegten hoheitlichen Eingriffsermächtigungen darstellen.
Wenn man von den grundrechtssichernden Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der besonderen Datenerhebungsmethoden absieht, ist dies bisher nicht in ausreichendem Maße geschehen. In den meisten Polizeigesetzen sind weder eine strenge Zweckbindung vorgesehen, noch differenzierte Regelungen für Maßnahmen mit unterschiedlicher Eingriffsqualität erfolgt. Besondere Anordnungskompetenzen, eine legislatorische Befristung und/oder die Pflicht zur Normevaluation stellen die Ausnahme dar.
Entsprechend kommt der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten eine herausragende Bedeutung zu. Er ist oberster Sachwalter datenschutzrechtlicher Interessen und damit Anwalt der Betroffenen und des freiheitlichen Grundgedankens der Verfassung. Von seinem Mitwirken und seiner Bewertung der konzeptionellen Netzwerke wird es wesentlich abhängen, ob die Videoüberwachung als Baustein einer gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention dauerhaft integriert werden kann.

5. Fazit

Die Videoüberwachung kann im konkreten Einzelfall eine gute und sinnvolle Ergänzung des hoheitlichen Einsatzrepertoires darstellen, wenn sie in eine umfassende Sicherheitsstrategie eingebunden ist. Es kann sich im Einzelfall anbieten, neuralgische Kriminalitäts- und Gefahrenbrennpunkte offen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel zu überwachen, wenn die Maßnahme Bestandteil eines Gesamtkonzeptes ist und nicht zu einer bloßen Verdrängung der Kriminalität führt. Eine erzielte Abschreckungswirkung an gefährlichen Orten oder gefährdeten Objekten erfordert stets gleichzeitig Polizeipräsenz in benachbarten, nicht videoüberwachten Bereichen. In konzertierten Aktionen ist eine klare Sicherungslinie zu definieren und der Bevölkerung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit überzeugend zu vermitteln.
Grundvoraussetzung dafür sind allerdings normenklare und an der Eingriffsqualität ausgerichtete Ermächtigungen. Im Interesse einer übergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder sollte dabei eine Harmonisierung der bereichsspezifischen Befugnisse angestrebt werden. Gerade die Bestimmungen des allgemeinen Polizeirechts zur Bildübertragung weisen in den einzelnen Gesetzen deutliche Unterschiede auf. Die Verabschiedung von korrespondierenden Normen ist in diesem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich bisher nicht einmal ansatzweise gelungen, die durch den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (MEPolG) angestrebte Rechtsgleichheit auf dem Gebiet des materiellen Polizeirechts eindeutig verfehlt. Dass diese föderalistische Besonderheit in einem Europa der fallenden Grenzkontrollen schwer zu vermitteln ist, liegt auf der Hand.
Schließlich sind eine wertorientierte Verankerung der Videoüberwachung in der Gesellschaft, die Übernahme ethischer Verantwortung und die dem Freiheitsgedanken der Verfassung entsprechende Selbstbeschränkung erforderlich. Technik darf das demokratische Wertesystem nicht einseitig beeinflussen. Eine umfassende Videoüberwachung führt zwangsläufig zu einem Spagat zwischen Freiheit und Sicherheit. Dauermaßnahmen und angestrebtem Flächendruck sind daher ebenso eine eindeutige Absage zu erteilen wie konzeptionell isolierten Maßnahmen und dem perfiden Argument "...wer nichts zu verbergen hat, braucht auch nichts zu befürchten und kann sich mit offenem Visier

dem Staat entgegenstellen...". Thesen dieser Art haben auch vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungsszenarien im freiheitlichen Staat des Grundgesetzes nichts zu suchen.

Psychologischer Exkurs

Die Diskussion über die Videoüberwachung öffentlicher Flächen hat auch ethische und psychologische Anteile. Diese sind allerdings eher im abstrakten Raum angesiedelt und lassen sich deswegen nur schwer zu einem klaren Ergebnis subsumieren. Verdeutlichen kann man aber die verschiedenen Facetten der Erwartungen, Ängste und Vorbehalte.

Ängste und Bedürfnisse

Die polizeilich erwünschten Zielvorstellungen einer öffentlich-rechtlichen Videoüberwachung sind die Verbesserung der Sicherheitslage durch Prävention und bessere Ermittlungs- und Beweismöglichkeiten im Rahmen der Repression. Dies klingt gut und bedient vor allem im Präventionsbereich die Bedürfnisse einer zunehmend verschreckten und verängstigten Gesellschaft, die beinahe täglich hautnah teilnimmt an weltweitem Horror durch quantitativ und qualitativ beachtliche individuelle und kollektive Gewaltakte. Diese vollziehen sich immer perfider (Sniper in Washington) und ausufernder (Amoklauf in Erfurt) und treffen umfangreiche Opfergruppen (Trade-Center, Musical-Theater in Moskau). Sie verdeutlichen dem einzelnen Bürger seine Ohnmacht und Hilflosigkeit und führen so zu einer Verringerung des Sicherheitsempfindens hinsichtlich einer potenziellen Viktimisierung. In der Folge wird ein verstärktes Sicherheits- und Schutzbedürfnis entwickelt.
Vor diesem Hintergrund wächst die Akzeptanz und Toleranz für polizeiliche Schutzmaßnahmen wahrscheinlich proportional zum Erleben subjektiver Unsicherheit und zwar auch dann, wenn durch solche Maßnahmen persönliche Freiheitsrechte unmittelbar tangiert sind. Beispielsweise haben Fluggäste in aller Welt nach den Anschlägen des 11. September 2001 unglaubliche Wartezeiten klaglos hingenommen, die aufgrund massiv verstärkter Sicherheitsvorkehrungen entstanden waren....
So gibt es möglicherweise einen beachtlichen Bevölkerungsanteil, der selbst gegen eine umfassende Videoüberwachung nichts einzuwenden hätte. Es handelt sich vorrangig um Kriminalitätsopfer, Menschen mit starker Ängstlichkeit und Nutzer potenziell gefährdeter Areale. Diese Gruppe kann sowohl dem präventiven Aspekt viel abgewinnen, als auch der Vorstellung, dass die Videoaufzeichnung einer strafrechtlich relevanten Handlung die Ermittlungsarbeit positiv beeinflussen kann.
Beeindruckt von diesem Ansatz zeigt sich beispielsweise eine Bewohnerin des Londoner Stadtteils Newham, in dem inzwischen rund 250 Kameras online sind und zu beachtlichen Veränderungen der Lebensqualität der kriminalitätsgeplagten Bewohner geführt haben: "Welche Freiheit hatten wir, bevor die Kameras kamen..... die Freiheit, in eine dunkle Ecke gezerrt und vergewaltigt zu werden... (Der Spiegel 27/1999, S. 123)
Ebenso positiv ist vielen Menschen in Erinnerung, dass die Entführung des kleinen James Bulger in Liverpool durch eine Videoaufzeichnung des Einkaufszentrums dokumentiert worden ist und so seine Mörder ermittelt werden konnten. Potenziell negative Aspekte wie die Assoziation mit "Big Brother", die "Vergesellschaftung der Privatsphäre" oder die "totale Überwachung" können dagegen von Einzelnen eher bagatellisiert werden, nach dem Motto: "Das trifft mich nicht... richtet sich nur gegen Gesetzesbrecher...."

Vorbehalte

Wie entstehen aber dann die Widerstände und Vorbehalte gegen eine solche Sicherheitsstrategie? Viele Menschen haben wie auch immer geartete Erfahrungen mit dem Missbrauch von Daten und/oder dem Überziehen polizeilicher Interventionen. Ob sie diese Erfahrungen persönlich oder stellvertretend über die Medien machen mussten, spielt für den Lerneffekt keine Rolle, dies ist aus den einschlägigen Studien (Bandura, 1979, Sozial-kognitive Lerntheorie) hinreichend belegt. Allein die Phantasie, vielleicht zufällig zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein und über das Videodokument in die Mühlen polizeilicher Ermittlungsarbeit zu geraten, mag abschreckend wirken. Dies umso mehr, als leider gelungene polizeiliche Intervention und angemessener Umgang mit sensiblen Daten selten lobend erwähnt werden, dafür aber jegliches Missgeschick in den Medien explizit dargestellt und bisweilen auch breitgetreten wird. Die Aufnahme, Weiterleitung und Verarbeitung von Datenmaterial bietet natürlich auch vielfältige Möglichkeiten zu unsachgemäßem und unangemessenem Umgang mit

persönlichen Daten. Diesbezügliche Zweifel an der Methode werden nicht immer durch beschwichtigende Erklärungen beseitigt werden können.

Verhaltensbeeinflussung

Wäre durch bestimmte Maßnahmen eine Verhaltensbeeinflussung nachweisbar, so bewegt sich dies immer im Bereich einer Manipulation, sofern der Einzelne diese Maßnahme nicht ausdrücklich anerkennt und bewusst darauf reagieren kann. Somit könnte eine Einschränkung der Freiheit geltend gemacht werden, auch wenn das gewünschte Ziel der Beeinflussung grundsätzlich ein positives ist. Eine weiter Frage ist, ob das Bewusstsein einer Beobachtung durch optisch-technische Mittel eine Verhaltensveränderung tatsächlich herbeiführt.
Dies kann aus psychologischer Sicht nicht eindeutig beantwortet werden. Psychologische Längsschnittstudien haben jedenfalls gezeigt, dass Menschen sich recht schnell an die Präsenz von Kameras gewöhnen und damit die Ausrichtung auf die soziale Erwünschtheit des Verhaltens sehr schnell nachlässt und - auch als statistische Störvariable in den Studien - eine beinahe zu vernachlässigende Größe darstellt. Dies hängt unmittelbar mit der Stärke der Motivation für bestimmte Verhaltensweisen und Handlungen zusammen und bedeutet letztlich:
Ist ein abweichendes Verhalten stark durch Gruppendruck, Drogeneinflüsse, psychische Krankheiten oder Persönlichkeitsstörungen, Bereicherungswünsche, Aggression oder Sexualität motiviert, dann ist es nur sehr bedingt steuerbar, und zwar sowohl durch den Betroffenen selbst, der ja bisweilen unter genau dieser mangelnden Kontrolle leidet, als auch durch Maßnahmen von außen. Selbst ein hohes Entdeckungsrisiko und die damit verbundene Sanktionswahrscheinlichkeit hat für solche Täter wenig Abschreckungsgehalt.
Gut geplante Delikte hingegen werden sicherlich an geeignetem Ort (ohne Videoüberwachung) ausgeführt und somit kommt es zur den bekannten Verdrängungsphänomenen.
Der Begriff der Verhaltensunterdrückung, der stets als ein Ziel der Videoüberwachung genannt wird, suggeriert einen kausalen Zusammenhang mit einer erwünschten Kriminalitätsreduktion, der allerdings aus psychologischer Sicht fragwürdig erscheint.

Vorerfahrungen

Menschen, die bereits mit der hoheitlichen Gewalt kollidiert sind, haben bisweilen subtil oder offen paranoide Tendenzen entwickelt, die eine Vertrauensbildung in das angemessene Handeln von Organen des Staates erschweren. Hierzu zählen u.a. sicherlich Personen, die sich politisch als Rechts- oder Linksaußen einordnen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass bei der Demonstration gegen die Videoüberwachung in Leipzig im Oktober 2000 besonders die linksautonome Szene aktiv war. Es kann allerdings nicht immer klar getrennt werden, ob mit der gebotenen Sachlichkeit staatliche Interventionen und Intentionen als grenzüberschreitend erlebt und kritisiert werden, oder ob jede hoheitliche Bewegung grundsätzlich der Verstärkung des Feindbildcharakters und somit als Projektionsfläche für die Unzufriedenheit des Einzelnen dient.

"Des Einen Freud - des Anderen Leid"

Ein erfolgreicher Einsatz der Videoüberwachung bewirkt stets ein Spannungsfeld, welches einerseits das Sicherheitsbedürfnis bedient und andererseits Verhaltensbeeinflussung durch Datenerhebung ermöglicht. Somit stehen sich Kritiker und Befürworter als potenziell Betroffene bzw. Nutznießer gegenüber. Um diese Positionen zum Ausgleich zu bringen, sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Absichten, der Operationalisierungen, der Datenverwertung und Ergebnisse erforderlich. Dies könnte längerfristig auch Ängste vor Datenmissbrauch minimieren. Kommuniziert werden sollten auch Kosten- und Nutzenaspekte, die über polizeispezifische Interessen hinausgehen, z.B. die wirtschaftlichen Vorteile einer Wiederbelebung verwahrloster Örtlichkeiten. Nicht förderlich sind hingegen Polarisierungen gleich welcher Art.
Bilanzierend ist damit festzuhalten, dass die Phantasien zu Kontrolle, Gebrauch, Missbrauch, Erfolg und Misserfolg einer durch optisch-technische Mittel dirigierten Einsatzstrategie nur bedingt mit der Realität korrelieren. Ängste, Vorbehalte und übersteigerte Erwartungen können aber nur durch verantwortungsvolles Handeln und ein hohes Maß an Transparenz auf ein angemessenes Maß zurückgeschraubt werden.

Bearbeiter:
Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. STRAFRECHT

§ Bandenmitgliedschaft durch Gehilfentätigkeit

StGB §§ 244 I Nr. 2, 24a I

Mitglied einer Bande kann auch derjenige sein, dem nach der Bandenabrede nur Aufgaben zufallen, die sich bei wertender Betrachtung als Gehilfentätigkeit darstellen (im Anschluss an BGHSt 46, 321 = NJW 2001, 2266)
BGH, Beschl. v. 15.1.2002 - 4 StR 499/01 (LG Karlsruhe)

§ Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte T plante ...., nach Deutschland zu fahren..., dort Fahrzeuge für den "Eigengebrauch" zu entwenden, in Wohnungen einzubrechen, die Beute im Wesentlichen nach Rumänien zu schicken und sie dort gewinnbringend zu verkaufen.

Er wollte jedoch die geplanten Diebestouren nicht allein unternehmen. Er vereinbarte deshalb in Alba Julia mit dem gesondert verfolgten A...., dass (dieser) mit nach Deutschland fährt und mit ihm gemeinsam Einbrüche und Autodiebstähle begeht, wobei A, dem ein festes Entgelt in Höhe von 1.500 DM im Monat versprach, vor allem die Aufgabe zukommen sollte, "Schmiere" zu stehen. Mit der Angeklagten B vereinbarte der Angeklagte T, dass diese mit Hilfe ihrer Deutschkenntnisse und ihres legalen Aufenthaltstatus in Deutschland die Unterkunft für T und A besorgen, lohnende Einbruchsgegenden ausfindig machen und die beiden Männer erforderlichenfalls per Mobiltelefon zu den Tatobjekten begleiten und zurück leiten sollte. Außerdem sollte sie helfen, die jeweilige Tatbeute im Hotelzimmer zu sortieren, zu verpacken und - unter Angabe ihres Namens - nach Rumänien .... zu versenden. Das Landgericht hat den Angeklagten u.a. wegen vielfachen schweren Bandendiebstahls unter Einbeziehung einer durch ein früheres Urteil wegen Raubs rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe zu einer Gesamtstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Revision des Angeklagten hatte keinen Erfolg.
NJW 2002, 1662

§ Anmerkung des Bearbeiters:

Mit dieser Entscheidung setzt der BGH die Reihe seiner Urteile zum Bandenbegriff fort. Bei der im Leitsatz zitierten Entscheidung handelt es sich um das Urteil des Großen Senats für Strafsachen, das in DIE KRIMINALPOLIZEI 4/2001 unter "Wichtige Entscheidungen des Großen Senats für Strafsachen zum Bandenbegriff" besprochen wurde.
Die jetzt vorliegende Entscheidung erlangt ihre besondere Bedeutung dadurch, dass der "Dritte", der zur Begründung des Bandenbegriffs erforderlich ist, nicht mit Tätervorsatz mitwirken muss. Diese Frage war bisher noch nicht entschieden. Der Senat führt dazu aus:
"Ob jemand Mitglied einer Bande ist, bestimmt sich allein nach der deliktischen Vereinbarung, der so genannten Bandenabrede. Die Begründung der Mitgliedschaft folgt nicht aus der Bandentat, sondern geht dieser regelmäßig voraus. Beides - Mitgliedschaft in der Bande einerseits und bandenmäßige Begehung andererseits - ist auch begrifflich voneinander zu trennen. Dies findet seinen Niederschlag darin, dass die Rechtsprechung das Tatbestandsmerkmal "als Mitglied einer Bande" - im Unterschied zum tatbezogenen Mitwirkungserfordernis - als ein besonderes persönliches Merkmal i.S. des § 28 II StGB betrachtet. Die Bandenabrede begründet die erhöhte abstrakte Gefährlichkeit der Bande, denn sie stellt die enge Bindung sicher, die die Mitglieder für die Zukunft und für eine gewisse Dauer eingehen und die einen ständigen Anreiz zur Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit bildet.
Diese der Bande innewohnende erhöhte "Ausführungsgefahr" besteht unabhängig davon, ob dem

einzelnen Mitglied bei der Verwirklichung des durch die Bandenabrede bestimmten deliktischen Zwecks eine "täterschaftliche" Beteiligung zufällt.
Denn sofern die in Aussicht genommenen Tatbeiträge des Einzelnen nicht gänzlich untergeordneter Natur sind, ist auch die Zusage künftiger dauerhafter Gehilfentätigkeit - nicht anders als die Zusage täterschaftlicher Tatbeiträge - in erheblicher Weise geeignet, die erhöhte Gefährlichkeit des Zusammenschlusses von Straftätern hervorzurufen."

§ Inverkehrbringen von Falschgeld (I)

StGB §§ 146, 27

Die Übergabe von Falschgeld aneinen Empfänger, bei dem es sich in Wahrheit um einen dabei in amtlicher Eigenschaft tätigen Polizeibeamten handelt, ist nur als ein Versuch der Geldfälschung zu werten, da das Falschgeld mit der Übergabe an den Scheinkäufer unmittelbar in amtlichen Gewahrsam gelangt (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 8.5.2002 - 2 StR 138/02 (LG Darmstadt)

§ Zum Sachverhalt:

Der frühere Mitangeklagte T hatte Ende des Jahres 1999 mittels Computer und Farbkopierer 1.000 DM-Scheine hergestellt und suchte "eingeweihte Abnehmer" dafür. Einer der Interessenten war der frühere Mitangeklagte B, der T zunächst veranlasste, Geldscheine von besserer Qualität herzustellen, da er mit der bisherigen Qualität nicht zufrieden war. Dies geschah dann auch. Als T Ende Mai 2000 in Urlaub fahren wollte, stellte er in der Wohnung des Angeklagten zwei seiner Computer und mehrere Kartons mit fertigen und halbfertigen 1.000 DM-Falsifikaten sowie zwei Aktenkoffer mit falschen 1.000 DM-Scheinen ab, da er einen sicheren Aufbewahrungsort für das Falschgeld suchte. Dies war dem Angeklagten bekannt, der auch den Auftrag - den er aber nicht ausführte - erhielt, nicht gut gelungene Geldscheine zu vernichten. Anfang Juni 2000 sah B die Möglichkeit, 100 falsche DM-Scheine zu verkaufen. Der angebliche Aufkäufer war ein verdeckter Ermittler des LKA Baden-Württemberg. Auf Aufforderung von T veranlasste der Angeklagte, dass einem Bekannten des T Umschläge mit Falschgeld, das sich in seiner Wohnung befand, ausgehändigt wurden. Dieser übergab es dann an B zum Weiterverkauf. Das Geld wurde von diesem später an den verdeckten Ermittler verkauft. Als der Angeklagte im Juli 2000 dem T einen Aktenkoffer und ein Päckchen mit Falschgeld zurückbrachte, wurde er festgenommen.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zur (vollendeten) Geldfälschung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Seine Revision hatte mit der Sachrüge teilweise Erfolg.

wistra 2002, 339

§ Inverkehrbringen von Falschgeld (II)

StGB § 146 I Nr. 3

§ Als echt in Verkehr bringt falsches Geld grundsätzlich auch derjenige, der es an seinen Lieferanten zurückgibt (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 16.5.2002 - 1 StR 96/02 (LG Nürnberg-Fürth)

§ Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte bei der Rückgabe des Falschgeldes an seinen Lieferanten damit gerechnet, dass dieser die falschen Geldscheine anderweitig in Verkehr bringen würde, wie er das dann auch versucht hat. Falschgeld soll, sobald es als solches erkannt ist, nicht länger im Verkehr bleiben, auf welche Art auch immer es in die Verfügungsgewalt des jeweiligen Gewahrsamsinhabers gelangt ist; dessen Gewahrsam soll es - außer zum Zwecke der behördlichen Sicherstellung - nicht mehr verlassen.
Der Angeklagte ist wegen Geldfälschung verurteilt worden.
Seine Revision blieb ohne Erfolg.
NStZ 2002, 593

§ Subsidiarität der Unterschlagung

StGB § 246

§ § 246 ist nicht nur gegenüber Zueignungsdelikten subsidiär (im Anschluss an BGHSt 43, 237 = NJW 1998, 465).
BGH, Urt. v. 6.2.2002 - 1 StR 513/01 (LG Heidelberg)

§ Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde wegen Totschlags in Tateinheit mit Unterschlagung zu zwölf Jahren und einem Monat Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.
Die nicht näher ausgeführte Revision des Angeklagten hatte nur hinsichtlich der Verurteilung wegen Unterschlagung Erfolg. Die Revision der Staatsanwaltschaft war darauf beschränkt, dass der Angeklagte nicht wegen Mordes, sondern nur wegen Totschlags verurteilt wurde. Sie führte zur Aufhebung des Urteils insgesamt.
NJW 2002, 2188

Anmerkung des Bearbeiters:

Eine BGH-Entscheidung, die überrascht! Der Angeklagte hatte nach der Tötungshandlung aufgrund eines neuen Entschlusses den Geldbeutel und ein Mobiltelefon des Opfers an sich genommen und war deshalb vom Landgericht tatmehrheitlich auch wegen Unterschlagung verurteilt worden. Der BGH allerdings legt die durch das 6. StrRG in § 246 Abs. 1 StGB aufgenommene Subsidiaritätsklausel, wonach nur wegen Unterschlagung bestraft wird, "wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist", sehr weit aus. Da der Gesetzgeber in dieser Subsidiaritätsklausel keine Beschränkung auf die Deliktsgruppe vorgenommen hat, gelte sie gegenüber allen mit schwerer Strafe bedrohten Delikten des StGB. Ob das wirklich die Intention des Gesetzgebers war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dies nur höchstrichterlich so abgesegnet.
(vgl. zum Komplex "neue Unterschlagung" auch meinen Beitrag in DIE KRIMINALPOLIZEI 2000, S. 134 - Heft 4).

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

§ Magenoperation zur Sicherstellung geschmuggelter Kokain-Pillen

GG Art. 1 I, 3 I, 101I 2; EMRK Art. 3; StPO § 172 II; StGB § 340

Erfolglose Verfassungsbeschwerde im Anschluss an ein Klageerzwingungsverfahren gegen einen Polizeibeamten wegen des Vorwurfs, in Kenntnis der fehlenden medizinischen Notwendigkeit eine Exkorporation zur bloßen Beweismittelsicherung angeordnet zu haben. (Leits. d. Schriftltg.)
BVerfG (4. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 28.3.2002 -2 BvR 2104/01

§ Zum Sachverhalt:

(vom Bearbeiter gekürzt)
Der Beschwerdeführer, ein guineischer Staatsangehöriger, wurde wegen des Verdachts des Handels mit Betäubungsmitteln vorläufig festgenommen und durch den Beschuldigten des Ausgangsverfahrens, einen Polizeihauptmeister, in ein Krankenhaus verbracht, weil er mit Kokain gefüllte, fest verschweißte Plastikkügelchen (sog. "bubbles") geschluckt hatte. Nachdem ihm eine Beruhigungsspritze verabreicht worden war, wurde eine Magenspiegelung durchgeführt. Nach Auffassung des gesondert verfolgten behandelnden Internisten war eine Entnahme der "bubbles" mittels Gastroskopie zu gefährlich, da sie sich bereits zu einer Masse verklumpt hätten. Er ordnete eine Entfernung mittels Operation an. Bei dem anschließend durchgeführten Eingriff wurden 14 "bubbles" sichergestellt. Der Beschwerdeführer erstattete Strafanzeige gegen den Beschuldigten und die behandelnden Ärzte. Er ist der Auffassung, der Beschuldigte hätte von den Ärzten die Entfernung der "bubbles" zur bloßen Beweisführung verlangt. Der Strafanzeige gegen den Polizeibeamten gaben die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsbehörden zunächst keine Folge.
Nach einer ersten Verfassungsbeschwerde wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Dabei

wurde festgestellt, dass der Beschuldigte durch seinen Vorgesetzten angewiesen worden sei, den Beschwerdeführer zur medizinischen Versorgung ins Krankenhaus zu bringen. Dort habe der Beschuldigte von den behandelnden Ärzten wissen wollen, ob von den geschluckten "bubbles" eine Gesundheitsgefahr ausgehen könne. Später wurde festgestellt, dass die Beweissicherung jedenfalls mit ein Beweggrund für den Eingriff gewesen sei. Dieses Motiv begründe jedoch keine Strafbarkeit des Beschuldigten.
Die Verfahren gegen die behandelnden Ärzte wurde, nachdem es zunächst nach § 170 II StPO eingestellt worden war, nach Zahlung einer Auflage nach § 153a StPO eingestellt.
Die Verfassungsbeschwerde gegen den Polizeihauptmeister wurde nicht zur Entscheidung angenommen.
NJW 2002, 2859

III. ANDERE RECHTSGEBIETE

§ Ingewahrsamnahme vor Abschiebung ohne richterliche Anordnung

GG Art. 2 II 2, 104 II; AuslG §§ 49, 57; FEVG § 13; NdsGefAG § 18 I Nr. 2 a

1. Aus Art. 104 II GG folgt für den Staat die Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters - jedenfalls zur Tageszeit - zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen.
2. Art. 104 II 3 GG setzt dem Festhalten einer Person ohne richterliche Entscheidung mit dem Ende des auf das Ergreifen folgenden Tages eine äußerste Grenze, befreit aber nicht von der Verpflichtung, eine solche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen.
BVerfG, Beschl. v. 15.5.2002 - 2 BvR 2292/00

§ Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer, ein gambischer Staatsangehöriger, wurde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Ihm wurde die Abschiebung in sein Heimatland für den Fall angedroht, dass er die Bundesrepublik Deutschland nicht bis zum 31.12.1998 verlassen haben sollte.
Am Nachmittag des 20.1.1999 suchten zwei Polizeibeamte den Beschwerdeführer in seiner Wohnung auf, um Einzelheiten der Abschiebung zu besprechen. Aufgrund von Äußerungen des Beschwerdeführers und der Gesamtumstände seines Verhaltens sahen die Beamten seine Ingewahrsamnahme zur Sicherung der für den nächsten Morgen geplanten Abschiebung als notwendig an. Sie verbrachen den Beschwerdeführer auf ihre Dienststelle. Von dort aus versuchten sie nach ihren Angaben gegen 16.00 Uhr vergeblich, beim Amtsgericht Syke telefonisch einen Haftrichter zu erreichen. Der Beschwerdeführer wurde bis gegen 03.00 Uhr des folgenden Tages im Polizeigewahrsam festgehalten. Sodann wurde er dem Bundesgrenzschutz übergeben und zum Flughafen Hannover transportiert. Von dort wurde er gegen 7.30 Uhr nach Gambia abgeschoben. Der Beschwerdeführer beantragte beim Amtsgericht festzustellen, dass seine Festnahme um ca. 15.30 Uhr und die daran anschließende Ingewahrsamnahme ohne richterliche Bestätigung rechtswidrig gewesen seien.
Mit Beschluss vom 6.12.1999 wies das Amtsgericht den Antrag zurück. Die Festnahme des Beschwerdeführers wäre auf Antrag der beteiligten Verwaltungsbehörde gem. § 57 II 2 AuslG zulässig gewesen, weil gegen den Beschwerdeführer ein Abschiebungshaftbefehl hätte ergehen können. Vor Entlassung des Betroffenen aus der Haft und seiner Abschiebung sei eine richterliche Entscheidung nicht mehr möglich gewesen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom Landgericht mit Beschluss vom 18.1.2000 "aus zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses" verworfen.
Mit Beschluss vom 18.10.2000 wies das OLG Celle die sofortige weitere Beschwerde zurück. Die Festnahme sei nach § 18 I Nr. 2a NdsGefAG rechtmäßig. Danach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich sei, um die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern. Da der vollziehbar ausreisepflichtige Beschwerdeführer nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt ausgereist sei und sich deshalb nach § 92 II Nr. 1b AuslG strafbar gemacht habe, sei die Ausländerbehörde mit Amtshilfe der Polizei berechtigt gewesen, ihn festzunehmen oder festnehmen zu lassen, um gegen ihn Abschiebungshaft zu beantragen oder ihn sogleich abzuschieben.
Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg:
NJW 2002, 3161

§ Speicherung personenbezogener Daten für präventiv-polizeiliche Zwecke trotz Freispruchs

GG Art. 2 I, 20 III; NdsGefAG&39 III 1; EMRK Art. 6 II

Die weitere Speicherung und Verwendung in Strafermittlungsverfahren gewonnener Daten zur Verhütung oder Verfolgung künftiger Straftaten steht der Unschuldsvermutung grundsätzlich auch dann nicht entgegen, wenn der Betroffene rechtskräftig freigesprochen worden ist, sofern die Verdachtsmomente dadurch nicht ausgeräumt sind. Nach einem Freispruch bedarf es für die Annahme eines fortbestehenden Tatverdachts aber besonderer, von der speichernden Polizeibehörde darzulegender Anhaltspunkte, die sich insbesondere aus den Gründen des freisprechenden strafgerichtlichen Urteils selbst ergeben können (Leits. d. Red.)
BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 16.5.2002 - 1 BvR 2257/01

§ Zum Sachverhalt:

Im März 2000 erteilte das Landeskriminalamt Niedersachsen dem Beschwerdeführer auf dessen Antrag die Auskunft, dass über ihn eine Kriminalakte geführt werde. Neben anderen zwischenzeitlich gelöschten Eintragungen befänden sich in der Akte Merkblätter vom 22.4. und 29.7.1996 über den Tatverdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Herstellung/Verbreitung von sog. Kinderpornos). Ein Antrag des Beschwerdeführers auf Löschung dieser Eintragung wurde durch das Landeskriminalamt zurückgewiesen. Mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht trug er vor, dass er nunmehr durch Urteil des Amtsgerichts vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern freigesprochen worden sei.
Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: § 39 III 1 NdsGefAG erlaube die Speicherung im Rahmen der Strafverfolgung erhobener Daten, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit des Tatverdächtigen erforderlich sei, um zukünftige vergleichbare Straftaten dieser Personen zu verhüten oder für deren Verfolgung vorzusorgen. Auch im Falle eines freisprechenden Urteils könne ein die Speicherung rechtfertigender Tatverdacht fortbestehen. Dieser könne sich insbesondere - wie auch im Falle des Beschwerdeführers - aus den Ausführungen des Strafurteils ergeben. Eine Wiederholungsgefahr sei für den Beschwerdeführer ebenfalls festzustellen. Der sexuelle Missbrauch von Kindern zähle zu den typischen Wiederholungstaten. Ferner sei ein zweites Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs des eigenen Sohnes gegen den Beschwerdeführer geführt worden, das durch den Beschluss des Amtsgerichts im Jahre 1997 nach § 153a StPO eingestellt worden sei.
Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Oberverwaltungsgericht ab.
Die Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.
NJW 2002, 3231

Anmerkung:
Diese Entscheidung ist ausführlich besprochen unter "Wichtige BVerfG-Entscheidungen zur Datenspeicherung nach Freispruch" auf Seite 17 dieses Heftes.

BUCHBESPRECHUNGEN

Bernd Ottnad(+)/Fred L. Sepaintner /Hrsg.):
Baden-Württembergische Biographien Band III
Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 513 Seiten, Leinen, 27 Euro
ISBN 3-17-017332-4
W. Kohlhammer, Stuttgart, 2002

Von den insgesamt 189 im dritten Band der Baden-Württembergischen Biographien dargestellten Persönlichkeiten können wir bei rd. einem halben Dutzend im weitesten Sinne Bezüge zur Vergangenheit der Polizei im heutigen Lande Baden-Württemberg konstatieren. Gottlob Dill (S. 35-39) war nach dem 1. Weltkrieg Vorstand der Kriminalabteilung des Württ. Landespolizeiamts (Vorläufer

des LKA BW). Gleich zu Beginn des Dritten Reiches war er Stellvertreter des Reichskommissars für das Polizeiwesen. Sein Name ist mit der Machtübernahme der NSDAP und den brutalen Verhaftungswellen, der Errichtung des KZ-Lagers Heuberg sowie der "Säuberung" der demokratischen Polizei und Landjägerei des Landes verknüpft. Wilhelm Dreher (S. 44-47), der es vom Schlosser zum Polizeidirektor in Ulm und später zum Sigmaringer Regierungspräsidenten gebracht hat, leugnete später wider besseres Wissen die Zerstörung der Synagoge in Ulm und meinte, er habe die Polizei "wohl sauber und einwandfrei geleitet". Carl Engelhardt (S. 62-65) war 1938 Polizeipräsident in Karlsruhe, später als SS-Oberführer Leiter der Polizeiverwaltung im Elsass und 1941 Polizeipräsident in Straßburg, der dort eine wichtige Rolle bei der organisatorischen Umsetzung der Repressions-, Germanisierungs- und Deportationspolitik der NSDAP spielte. Dem im 3. Band als "Scherge und Henker des NS-Systems" charakterisierten Kriminalsekretär Adolf Rübe aus Karlsruhe (S. 323-324), dessen Laufbahn als Gendarm begann und der als Referent des SS-Lagerführers des Ghettos Sluzk endete, konnten mehrere Tötungsdelikte in diesem Lager nachgewiesen werden. Weitaus erfreulicher ist schließlich die Biographie des ehemaligen Landespolizeidirektors Rudolf Gehring (S. 94), der in der Aufbauzeit der württemberg-badischen Landespolizei vorstand und dem wir später als langjährigen 1. Vizepräsidenten des Landtags von Baden-Württemberg in den 50er und 60er Jahren begegnen. Es sind erst wenige Wochen her, dass ich seinen Namen in den Protokollen der Sitzungen eines Untersuchungsausschusses des Landtags von Württemberg-Baden 1948 in Sachen des späteren Ministerialdirigenten Dr. Kienle, Leiter der Polizeiabteilung im IM Stuttgart, las, wo es um Intrigen und andere unsaubere Machenschaften ging. Eine ganze Generation württembergischer Schutzleute und Landjäger kannte den Senatspräsidenten Robert Nebinger (S. 272-273), der als Abteilungsleiter im Stuttgarter Polizeipräsidium, als Polizeirechts-Kommentator und Verwaltungsrichter prüfungsrelevante Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge an der Polizeischule abhielt und in vielerlei Hinsicht mit den Beamten über Jahre hinweg verbunden bleib.

Manfred Teufel

Gerhard Taddey/Joachim Fischer (Hrsg.):
Lebensbilder aus Baden-Württemberg Band 20.
Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. 529 Seiten, 20 Abb., Leinen, 28,50 Euro
ISBN 3-17-017333-2
Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2001

Mit der Lebensbilder-Reihe leistet die Kommission für geschichtliche Landeskunde einen wahren Beitrag zur Geschichte, Landschaft und Volkstum des südwestdeutschen Raumes. Schon die gründliche Einleitung der beiden als vortreffliche Landesgeschichtler ausgewiesenen Herausgeber zu dem 20. Band, in dem ebenso viele Persönlichkeiten porträtiert werden, bedeutet ein Stück Zeitgeschichte. Wenn auch keine der Biographien einen direkten Bezug zur immer wichtiger werdenden Polizeigeschichte (als Teil der Staatsgeschichte) hat, so ziehen den historisch interessierten Leser unserer weitgespannten Abnehmerschaft vornehmlich die Lebensbilder des Freiburger Wissenschaftlers Karl von Rotteck, des Außenpolitikers Kiderlen-Wächter und des Großadmirals Hans-Georg von Friedeburg in seinen Bann. Es wird bei der letztgenannten Biographie deutlich, wie recht der Verfasser hat, wenn er erkennt, dass es keinen unpolitischen soldatischen Führer im 3. Reich gab, ja nicht geben konnte. Dasselbe dürfte in einem bestimmten Rahmen allenfalls für die Verantwortlichen der NS-Polizei auch Gültigkeit gehabt haben.

M.T.

Verkehrsunfallaufnahme
Unfallort - Tatort - Physikalische Grundlagen - Recht - Maßnahmen
Von Richard Taschenmacher
1. Auflage 2002, 517 Seiten, DIN A 5 Broschur, 25,50 Euro, 44,70 sFr.
ISBN 3-8011-0452-4
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb

Verkehrsunfälle bedeuten Milliarden Euro an Folgekosten, vor allem aber Verletzung, Siechtum und Tod. Die Gesellschaft akzeptiert ganz offensichtlich - abgesehen von den immensen Folgekosten - hunderttausende Verletzte und tausende Tote als Blutzoll für ihre Mobilität. Deprimierende Erkenntnis:

Verkehrunfallopfer haben keine Lobby! Damit Verkehrsunfallopfer, Verwandte und Hinterbliebene nicht noch einmal zu Opfern werden, spielt die Qualität der Verkehrsunfallaufnahme durch die Polizeibeamten im Rahmen des Opferschutzes und der Opferhilfe eine wesentliche Rolle.
Für sie stellt der Bereich der Verkehrsunfallaufnahme ein Aufgabengebiet dar, in dem in besonderem Maße hohe Ansprüche an die Qualität ihrer verantwortungsvollen Arbeit gestellt werden. Die exzellente Kenntnis unterschiedlichster Rechtsgebiete ist hier mit überdurchschnittlichem Wissen über physikalische, technische, kriminal-technische und -taktische Gegebenheiten zu kombinieren. Daneben haben die Beamten in zum Teil extrem belastenden Situationen mit Beteiligten ein besonderes Maß an Verantwortung. Es besteht somit ein hoher Anspruch an professioneller Kompetenz, die bei der Verkehrsunfallaufnahme gleichzeitig Garant für Opferschutz und Opferhilfe darstellt. Als Beitrag zur Erlangung dieser Kompetenz wurde dieses Buch für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an sämtlichen Ausbildungseinrichtungen der Polizei verfasst. Es stellt darüber hinaus auch in der polizeilichen Fortbildung und in der Praxis eine wertvolle Hilfe dar. Insbesondere wird dieses Buch auch für Polizeibeamte, die im Verkehrsunfallaufnahmedienst tätig sind und den gestiegenen Herausforderungen in der Unfallaufnahme entsprechen wollen, besonders empfohlen.

Raimund Klaiber, Polizeirat

Einsatzlehre
Einsatzmodell - Planungs- und Entscheidungsprozess - Gewährleistungslagen
Von Hans-Werner Kuhleber
2. Auflage 2001, 480 Seiten, DIN A5 Broschur
ISBN 3-8011-0411-7
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb

Dieses Buch wendet sich in erster Linie an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die bei Sofortlagen Einsatzmaßnahmen treffen oder Führungsverantwortung übernehmen müssen. Dies sind insbesondere Streifenführer und Dienstgruppenleiter in den Wachdienstgruppen. Da es als Studienbuch konzipiert wurde, ist es für die Ausbildung an den Fachhochschulen sowie für die Weiterbildung an den Fortbildungsinstituten des Bundes und der Länder besonders gut geeignet.

Alle wichtigen Themen der Einsatzlehre wurden auf der Grundlage aktueller fachlicher und pädagogischer Erkenntnisse bearbeitet. Hierzu gehört insbesondere die Berücksichtigung der neuen PDV 100 - Führung und Einsatz der Polizei. Das vorliegende Werk ist als mehrbändiges Studienbuch konzipiert. Es ist eine Arbeitshilfe für jeden Leser, der sich mit einem Thema der Einsatzlehre grundsätzlich beschäftigen möchte. In Band 1 werden die aktuellen Grundlagen der PDV 100 und das Einsatzmodell des Leitfadens 371 - Eigensicherung im Polizeidienst - ausführlich beschrieben. Darüber hinaus erfolgt eine ganzheitliche Bearbeitung von friedlichen und unfriedlichen Demonstrationen, Arbeitskämpfen sowie unpolitischen Veranstaltungen. In Band 2 werden weitere bedeutsame Anlässe in gleicher Weise behandelt.
Den Erfordernissen der polizeilichen Praxis wird insbesondere durch eine Skizzierung der Leitlinien für den Einsatz, ergänzt durch die chronologische Darstellung und Erläuterung von Einsatzmaßnahmen, entsprochen. Um schnell einen Überblick gewinnen zu können, fassen Checklisten die wichtigsten Einsatzmaßnahmen zusammen. Mit einer ganzheitlichen Bearbeitung von besonderen Anlässen der Einsatzlehre soll dem Leser ein umfassender Überblick über wesentliche Sachverhalte gegeben werden. Dieser breite methodische und inhaltliche Ansatz ist wichtig, um den aktuellen gesellschaftlichen Erwartungen an die Polizei entsprechen zu können.
Insgesamt ein gelungenes Werk für Theorie und Praxis in der Einsatzlehre.

Polizeirat Raimund Klaiber

Repetitorium Psychologie
Fragen und Antworten für Studium und Praxis
Von Rainhard Haselow und Uwe Scheler.
2. Auflage 2001, 368 Seiten, DIN A5 Broschur
ISBN 3-8011-0443-5
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb

Dieses Repetitorium stellt einen Überblick und eine Einführung in alle wichtigen Themen der Psychologie dar. Die wissenschaftlichen Begriffe werden erklärt und sozialwissenschaftliche Theorien

verständlich dargestellt und jeweils an Hand von praktischen Fällen erläutert. Die Fallsituationen, die hier psychologisch interpretiert werden, stammen aus dem Alltag von Polizei und Verwaltung. Psychologie wird für alle Bereiche des öffentlichen Dienstes als nützliches Hilfsmittel der Aufgabenbewältigung erfahrbar. Es werden die Grundthemen der Psychologie behandelt wie Motivation, Emotion, Aggression, Wahrnehmung, Lernen, Denken, Persönlichkeit, Stressbewältigung, Gruppenpsychologie, Kommunikation und Konflikte. Das Buch stellt aber auch eine verständliche Einführung in das in der Regel sehr schwer zu begreifende abweichende Verhalten dar, wie Abhängigkeiten, Psychosen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen. Die Darstellung aller Themen erfolgt durchgängig in der Form von Fragen und Antworten. Dadurch ist der gesamte Stoff sehr übersichtlich gegliedert. Die Antworten bieten eine relativ kurze aber ausreichende Information über das in der Frage angeschnittene Thema. Der Leser kann ohne weiteres an jeder beliebigen Stelle mit der Lektüre beginnen. Das Repetitorium ist auch als Ergänzung von Vorlesungen, Projekten und Seminaren zu nutzen. Das umfangreiche Literaturverzeichnis macht es zu einem sozialwissenschaftlichen Nachschlagewerk für Polizei und Verwaltung.
Und schließlich bietet das Buch den Stoff der Psychologie den Studenten zur Wiederholung vor der Prüfung an. Alle üblicherweise gestellten Prüfungsfragen sind hier formuliert und beantwortet.

PR Klaiber, Ehingen